Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Finanzdienstleistungsaufsicht

(Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung – FinDAGebV)

A. Problem und Ziel

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung des Gebührengläubigers, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des BGebG und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG Gebühren vorzusehen, sämtliche Gebührentatbestände in einem der Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), nämlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Damit wird der Regelungsauftrag nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG zum Erlass ressortspezifischer Besonderer Gebührenverordnungen für diesen Zuständigkeitsbereich des BMF umgesetzt. In diesem Regelungszusammenhang bestimmt die Verordnung die Anordnung von Fest- und Zeitgebühren nach § 11 BGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG) sowie Gebühren in besonderen Fällen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG.

B. Lösung

Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung des BMF für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt.

C. Alternativen

Keine, da die verschiedenen Gebührenverordnungen der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 49, 51, 53 und 77 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zum 1. Oktober 2021 außer Kraft treten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung werden keine Gebührentatbestände neu eingeführt, bei denen die Bürgerinnen und Bürger Normadressaten sind. Es ergibt sich insofern deshalb kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die im Zuge dieser Verordnung neu geschaffenen Gebührentatbestände entsteht der Wirtschaft lediglich ein vernachlässigbarer laufender Erfüllungsaufwand für die Begleichung der Gebühren in Höhe von rechnerisch rund 240 Euro. Mit einmaligem Umstellungsaufwand ist nicht zu rechnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die neu geschaffenen Gebührentatbestände entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesanstalt ist mit einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13.000 Euro zu rechnen. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

F. Weitere Kosten

Infolge des Inkrafttretens der FinDAGebV entstehen den Normadressaten Bürger und Wirtschaft unter Berücksichtigung aller Aktualisierungen und im Einzelfall neu eingeführter Gebührensätzen in der Gesamtsicht keine zusätzlichen jährlichen weiteren Kosten, sondern eine Entlastung in Höhe von rund 83.000 Euro. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium der Finanzen

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Finanzdienstleistungsaufsicht

(Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung - FinDAGebV)

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Erhebung von Gebühren

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) erhebt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die aufgrund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

* + - 1. Wertpapierhandelsgesetz;
      2. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz;
      3. Wertpapierprospektgesetz;
      4. Verordnung (EU) 2017/1129;
      5. Vermögensanlagengesetz;
      6. Kreditwesengesetz;
      7. Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
      8. Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
      9. Liquiditätsverordnung;
      10. Solvabilitätsverordnung;
      11. Anlegerentschädigungsgesetz;
      12. Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz);
      13. Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes;
      14. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz;
      15. Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung;
      16. Einlagensicherungsgesetz;
      17. Zahlungskontengesetz;
      18. Kapitalanlagegesetzbuch;
      19. Verordnung (EU) Nr. 346/2013;
      20. Verordnung (EU) 2015/760;
      21. Derivateverordnung;
      22. Verordnung (EU) Nr. 345/2013;
      23. Geldwäschegesetz;
      24. Pfandbriefgesetz;
      25. Versicherungsaufsichtsgesetz;
      26. Gesetz über Bausparkassen;
      27. Bausparkassen-Verordnung;
      28. Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
      29. Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 und Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178;
      30. Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251;
      31. Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
      32. Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
      33. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
      34. Verordnung (EU) 2016/1011;
      35. Verordnung (EU) 2019/1238;
      36. Verordnung (EU) 2020/1503;
      37. Wertpapierinstitutsgesetz.

Höhe der Gebühren

* + 1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis regelt ferner die Tatbestände für eine Gebührenbefreiung.
    2. Die Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren.

Zeitgebühr

Für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigen in der Bundesverwaltung gelten die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung.

Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren für eine gebührenpflichtige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht weiter anzuwenden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

# Inhaltsübersicht

1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) und der Verordnung (EU) 2017/1129

4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

6 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Liquiditätsverordnung (LiqV)

7 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolvV)

8 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Anlagerentschädigungsgesetzes (AnlEntG)

9 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)

10 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Bilanzkontrollkosten- Umlageverordnung- BilKoUmV)

11 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)

12 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Zahlungsinstituts- Eigenkapitalverordnung (ZIEV)

13 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG)

14 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes (ZKG)

15 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760

16 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV) sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013 oder 2015/760

17 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG)

18 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)

19 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

20. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Bausparkassengesetzes (BausparKG)

21 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Bausparkassen- Verordnung (BausparKV)

22 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251

23 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

24 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

25 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

26 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1011

27 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1238 [*REFERENTENENTWURF*]

28 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503 [*REFERENTENENTWURF*]

29 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) [*REFERENTENENTWURF*]

| Nr. | Gebührentatbestand | | Gebühr in Euro | |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **1** | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des**  **Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)** | |  | |
| 1.1 | Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 WpHG | | nach Zeitaufwand | |
| 1.2 | Befreiung von der jährlichen Prüfung | |  | |
| 1.2.1 | der Meldepflichten und Verhaltensregeln  (§ 89 Absatz 1 Satz 1 und 3 WpHG) | | 706 | |
| 1.2.2 | des Depotgeschäfts  (§ 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 WpHG) | | 2 022 | |
| 1.2.3 | nach § 32c Absatz 2 Satz 2 WpHG | | 706 | |
| 1.3 | Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater Eintragung in das Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater (§ 93 Absatz 2 WpHG) | | nach Zeitaufwand | |
| 1.4 | Erlaubnis für ausländische Märkte oder ihre Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren  (§ 102 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 WpHG) | | nach Zeitaufwand | |
| 1.5 | Bekanntmachung des festgestellten Fehlers im Internet. Zusätzliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entweder einem überregionalen Börsen-pflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist  (§ 109 Absatz 2 E-WpHG) | | nach Zeitaufwand | |
| 1.6 | Befreiung von den Anforderungen der §§ 114 bis 117 WpHG (§ 118 Absatz 4 Satz 1 WpHG) | | nach Zeitaufwand | |
| **2** | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)** | |  | |
| 2.1 | Entscheidung über einen Antrag auf gleichzeitige Vornahme der Mitteilung und der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.2 | Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder das Verstreichenlassen der in § 14 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes genannten Frist sowie die Abstimmung des Inhalts der nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz durch den Bieter zu veröffentlichenden Dokumente und die Verlängerung der Frist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.3 | Untersagung des Angebotes nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.4 | Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 20 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.5 | Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme bestimmter Inhaber von Wertpapieren von einem Angebot nach § 24 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.6 | Untersagung von Werbung nach § 28 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.7 | Entscheidung über einen Antrag auf Nichtberücksichtigung von Aktien der Zielgesellschaft bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 36 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.8 | Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes nach § 37 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.9 | Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Sperrfrist nach § 26 Absatz 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | | nach Zeitaufwand | |
| 2.10 | Erlass einer Anordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zur Vornahme oder Untersagung einer nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz geschuldeten oder verbotenen Handlung | | nach Zeitaufwand | |
| 2.11 | Erbetene schriftliche Auskünfte oder erbetene Auskünfte in Textform zu komplexen übernahmerechtlichen Sachverhalten auf Grundlage der aktuellen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt | | nach Zeitaufwand | |
| 3 | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) und der Verordnung (EU) 2017/1129** | |  | |
|  | Für die Gebührentatbestände 3.1 bis 3.8 gilt: Ein Prospekt im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist ein Prospekt für ein Wertpapier. Bei einer drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Prospekte in einem Dokument fällt die Gebühr für jeden einzelnen Prospekt an. Dies gilt für Wertpapier-Informationsblätter sowie für Nachträge, Wertpapierbeschreibungen in Verbindung mit Zusammenfassungen, endgültige Bedingungen und das endgültige Emissionsvolumen entsprechend. Ein Registrierungsformular, einschließlich eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Gebührenverzeichnisses, ist ein Registrierungsformular für einen Emittenten. Satz 2 gilt für den Fall der drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Registrierungsformulare in einem Dokument entsprechend. | |  | |
| 3.1 | Billigung  - eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist oder  - eines vereinfachten Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist oder  - eines EU- Wiederaufbauprospekts im Sinne des Artikels 14a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129  - eines EU-Wachstumsprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist  (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) | | 16 915 | |
| 3.2 | Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts (§ 4 Absatz 1 und 2 WpPG) | | 5 923 | |
| 3.3 | Billigung  - eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder  - eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder  - eines speziellen Registrierungsformulars  - für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder  - für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 | | 5 577 | |
| 3.4 | Billigung   - einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder   - einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder  - einer speziellen Wertpapierbeschreibung und speziellen Zusammenfassung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129  (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) | | 5 851 | |
| 3.5 | Verwaltung  - eines hinterlegten einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ohne vorherige Billigung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder   - einer hinterlegten Änderung zu einem einheitlichen Registrierungsformular im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder  - eines hinterlegten aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 4 Absatz 8 WpPG) | | 354 | |
| 3.6 | Verwaltung der hinterlegten endgültigen Bedingungen des Angebots  (Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129) | | 0,05 € pro hinterlegte endgültige Bedingungen im jeweils laufenden Quartal | |
| 3.7 | | Billigung  - eines Nachtrags im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129) oder  - eines Nachtrags im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder  - von Änderungen eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder  - von Änderungen eines einheitlichen Registrierungsformulars, die nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 deren Notifizierung vorausgeht | | 230 |
| 3.8 | | Billigung eines Prospekts, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, erstellt worden ist, für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und dessen Aufbewahrung (Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 28 Unterabsatz 2 i. V. m. Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) | | nach Zeitaufwand |
| 3.9 | | Untersagung eines öffentlichen Angebots  (§ 18 Absatz 4 Satz 1, 2 oder 3 WpPG) | | nach Zeitaufwand |
| 3.10 | | Anordnung, dass ein öffentliches Angebot nach § 18 Absatz 4 Satz 4 WpPG für höchstens zehn Tage oder nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG auszusetzen ist | | nach Zeitaufwand |
| 3.11 | | Untersagung der Werbung  (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Variante WpPG) | | nach Zeitaufwand |
| 3.12 | | Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage auszusetzen ist  (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG) | | nach Zeitaufwand |
| 3.13 | | Anordnung, dass ein öffentliches Angebot zu beschränken ist  (§ 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz dritte Variante WpPG) | | nach Zeitaufwand |
| **4** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)** | |  |
|  | | Für die Gebührentatbestände 4.1 und 4.2 gilt: Verkaufsprospekte für verschiedene Vermögensanlagen desselben Emittenten können drucktechnisch in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Anzahl der in einem Dokument zusammengefassten Verkaufsprospekte bemisst sich nach der Anzahl der Vermögensanlagen. Bei einer drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Verkaufsprospekte in einem Dokument fällt die Gebühr für jeden einzelnen Verkaufsprospekt an. Dies gilt für Nachträge entsprechend. | |  |
| 4.1 | | Billigung eines vollständigen Verkaufsprospekts  je Vermögensanlage  (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG) | | 13 433 |
| 4.2 | | Billigung eines Nachtrags je Vermögensanlage gemäß § 11 VermAnlG  (§ 11 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG) | | 4 081 |
| 4.3 | | Gestattung der Veröffentlichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 VermAnlG) | | 805 |
| 4.4 | | Gestattung der Veröffentlichung eines aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblattes  (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 bis 3, § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 VermAnlG) | | 400 |
| 4.5 | | Verwaltung eines hinterlegten aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblattes im Falle der Inanspruchnahme der Prospektausnahme gemäß § 2a oder § 2b VermAnlG  (§ 13 Absatz 7 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 VermAnlG) | | 200 |
| 4.6 | | Untersagung der Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts bei Nichthinterlegung des Vermögensanlagen-Informationsblatts  (§ 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 VermAnlG) | | nach Zeitaufwand |
| 4.7 | | Untersagung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen (§ 18 Absatz 1 VermAnlG) | | nach Zeitaufwand |
| 4.8 | | Gestattung der Erstellung eines Verkaufsprospekts in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache  (§ 7 Absatz 3 Satz 1 VermAnlG) | | nach Zeitaufwand |
| 4.9 | | Untersagung von Werbung bei Vorliegen von Missständen  (§ 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 VermAnlG) | | nach Zeitaufwand |
| **5** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Verordnung (EU) 575/2013 und der Verordnung (EU) 1024/2013** | |  |
| 5.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG) | |  |
| 5.1.1 | | Freistellung eines Instituts nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 KWG | | 10 983 |
| 5.1.2 | | Freistellungen nach § 2a KWG | |  |
| 5.1.2.1 | | Freistellung eines gruppenangehörigen Instituts nach § 2a Absatz 1 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.2.2 | | Freistellung eines gruppenangehörigen Instituts nach § 2a Absatz 2 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.2.3 | | Freistellung eines gruppenangehörigen Instituts nach § 2a Absatz 3 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.2.4 | | Freistellung eines gruppenangehörigen Instituts nach § 2a Absatz 4 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.2.5 | | Erlass einer Anordnung nach § 2a Absatz 6 Satz 3 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 2c KWG; § 2d KWG) | |  |
| 5.1.3.1 | | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung oder Erlass einer Anordnung (§ 2c Absatz 1b Satz 1, 2 oder 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.2 | | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf  (§ 2c Absatz 2 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.3 | | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 2c Absatz 2 Satz 4 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4 | | Maßnahmen gegen Personen im Sinne des  § 2d Absatz 1 KWG (§ 2d Absatz 2 KWG) | |  |
| 5.1.3.4.1 | | Verlangen auf Abberufung | |  |
| 5.1.3.4.1.1 | | von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.1.2 | | von Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.2 | | Untersagung der Ausübung der Tätigkeit | |  |
| 5.1.3.4.2.1 | | von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.2.2 | | von Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.3 | | Zulassung nach § 2f KWG | |  |
| 5.1.3.4.3.1 | | Zulassung einer Finanzholding- Gesellschaft oder gemischten Finanzholding- Gesellschaft  (§ 2f Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.3.2 | | Maßnahmen nach § 2f Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder Satz 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.3.4.4 | | Genehmigung einer Einrichtung von zwei zwischengeschalteten Mutterunternehmen nach § 2g Absatz 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.4 | | Ermittlung und Festsetzung der Eigenmittel | |  |
| 5.1.4.1 | | Festsetzung eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel (§ 10 Absatz 7 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.4.2 | | Anordnung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 KWG | | 939 |
| 5.1.4.3 | | Anordnung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c Absatz 1 KWG | | 939 |
| 5.1.4.4 | | Anordnung nach § 10a KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.5 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften | |  |
| 5.1.5.1 | | Bestimmung eines anderen gruppenangehörigen Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen  (§ 10a Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 KWG; § 10a Absatz 2 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.5.2 | | Zustimmung zur weiteren Nutzung des Verfahrens nach § 10a Absatz 4 KWG zur Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe  (§ 10a Absatz 6 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Kapitalpuffer und Liquiditätsanforderungen | |  |
| 5.1.6.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Kapitalpuffer nach den  §§ 10c bis 10g KWG | |  |
| 5.1.6.1.1 | | Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken für alle Institute, bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten nach § 10e Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 3 oder Absatz 5 Satz 1 und 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.1.2 | | Anordnung eines Kapitalpuffers für ein global systemrelevantes Institut nach § 10f Absatz 1 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.1.3 | | Anordnung eines Kapitalpuffers für ein anderweitig systemrelevantes Institut nach  § 10g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a KWG | | 5 167 |
| 5.1.6.1.4 | | Genehmigung eines Kapitalerhaltungsplanes nach § 10i Absatz 7 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.1.5 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 10i Absatz 8 KWG | |  |
| 5.1.6.1.5.1 | | Anordnung nach § 10i Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.1.5.2 | | Anordnung nach § 10i Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.1.5.3 | | Anordnung nach § 10i Absatz 8 Satz 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Liquidität nach § 11 KWG | |  |
| 5.1.6.2.1 | | Anordnung höherer Liquiditätsanforderungen nach § 11 Absatz 3 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.6.2.2 | | Anordnung häufigerer oder umfangreicherer Meldungen zur Liquidität nach § 11 Absatz 4 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.7 | | Untersagung der Fortführung einer Beteiligung oder Unternehmensbeziehung  (§ 12a Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.8 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Organkredite | |  |
| 5.1.8.1 | | Anordnung der Unterlegung mit Kern- und Ergänzungskapital (§ 15 Absatz 1 Satz 5 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.8.2 | | Anordnung von Obergrenzen für Organkredite  (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.8.3 | | Anordnung der Rückführung auf die angeordneten Obergrenzen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.9 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen | |  |
| 5.1.9.1 | | Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (§ 25a Absatz 2 Satz 2 KWG) | | 2 627 |
| 5.1.9.2 | | Anordnungen zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (§ 25b Absatz 4 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.9.3 | | Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln hinsichtlich Strategien, Prozessen, Verfahren, Funktionen und Konzepten nach § 25c Absatz 4a und 4b KWG (§ 25c Absatz 4c KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.9.4 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf das E-Geld-Geschäft, Maßnahmen nach § 25i Absatz 4 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.10 | | Anordnung zur Offenlegung durch die Institute (§ 26a Absatz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.11 | | Befreiungen (§§ 8c und 31 KWG) | |  |
| 5.1.11.1 | | Befreiung von den Verpflichtungen der Vorschriften über die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis (§ 8c Absatz 1 Satz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.11.2 | | Befreiung von den Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 11 und Absatz 2, § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie den §§ 25 und 26 KWG  (§ 31 Absatz 2 Satz 1 KWG) | | 466 |
| 5.1.11.3 | | Befreiung von den Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 Satz 2 KWG im Hinblick auf verwaltete Depots (§ 31 Absatz 2 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.11.4 | | Befreiung von der Verpflichtung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 KWG, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren  (§ 31 Absatz 2 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.11.5 | | Befreiung von den Verpflichtungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c KWG  (§ 31 Absatz 2 Satz 2 KWG) | | 245 |
| 5.1.12 | | Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst  (§ 32 Absatz 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 53 KWG; § 32 Absatz 1a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 KWG; § 32 Absatz 1f Satz 1 KWG) | |  |
| 5.1.12.1 | | Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen | |  |
| 5.1.12.1.1 | | Drittstaateneinlagenvermittlung, Sortengeschäft, Factoring und Finanzierungsleasing Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG | | 4 646 |
| 5.1.12.1.2 | | Einzelne, mehrere oder sämtliche Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 bis 11 KWG, sofern nicht Nummer 5.1.12.1.1 anwendbar ist Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf | |  |
| 5.1.12.1.2.1 | | § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG, wenn dem Institut nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen und dem Institut nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG, sofern nicht Nummer 5.1.12.1.1 anwendbar ist | | 6 336 |
| 5.1.12.1.2.2 | | § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG, wenn dem Institut in diesen Fällen die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen oder es dem Institut erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 KWG, sowie, sofern nicht Nummer 5.1.12.1.1 anwendbar ist, im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.1.3 | | Eigengeschäft Erteilung der Erlaubnis zum ausschließlichen Betreiben des Eigengeschäftes nach § 32 Absatz 1a Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.2 | | Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften | |  |
| 5.1.12.2.1 | | Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 bis 10 und 12 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.2.2 | | Bauspargeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften als Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.3 | | Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.4 | | Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst | |  |
| 5.1.12.4.1 | | Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst im Sinne von § 1 Absatz 3a KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.4.2 | | Feststellung nach § 32 Absatz 1f Satz 4 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.5 | | Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis | |  |
| 5.1.12.5.1 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht | | 3 262 |
| 5.1.12.5.2 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht | | 10 114 |
| 5.1.12.5.3 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich sowohl auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.5.4 | | Erweiterung einer Erlaubnis um die Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.12.6 | | Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft | |  |
| 5.1.12.6.1 | | bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung | | Erlaubnisgebühr nach den Nummern 5.1.12 bis 5.1.12.5.4, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter |
| 5.1.12.6.2 | | bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.13 | | Untersagung der Fortführung der Geschäfte durch zwei Stellvertreter nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 34 Absatz 2 Satz 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.14 | | Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans  (§ 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 KWG) | |  |
| 5.1.14.1 | | Verlangen auf Abberufung | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.14.2 | | Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15 | | Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis | |  |
| 5.1.15.1 | | Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers  (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) im Hinblick auf | |  |
| 5.1.15.1.1 | | das Einlagen- und/oder das Finanzkommissionsgeschäft | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15.1.2 | | sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen, sofern nicht Nummer 5.1.15.1.3 anwendbar ist | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15.1.3 | | das Sortengeschäft | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15.2 | | Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 5.1.15.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird  (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) im Hinblick auf | |  |
| 5.1.15.2.1 | | das Einlagen- und/ oder das Finanzkommissionsgeschäft | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15.2.2 | | sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen, sofern nicht Nummer 5.1.15.2.3 anwendbar ist | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.15.2.3 | | das Sortengeschäft | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16 | | Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität | |  |
| 5.1.16.1 | | Anordnungen nach  § 45 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16.2 | | Anordnungen nach  § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 13 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16.3 | | Anordnungen nach  § 45 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder 9 bis 12 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16.4 | | Anordnungen nach § 45 Absatz 7 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16.5 | | Anordnungen nach § 45 Absatz 8 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.16.6 | | Maßnahmen nach § 45 Absatz 5 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17 | | Maßnahmen in besonderen Fällen | |  |
| 5.1.17.1 | | Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften | |  |
| 5.1.17.1.1 | | Untersagung der Ausübung der Stimmrechte  (§ 45a Absatz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.1.2 | | Anordnung nach § 45a Absatz 1a KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.2 | | Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln | |  |
| 5.1.17.2.1 | | Anordnung, Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken zu ergreifen  (§ 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.2.2 | | Anordnung, weitere Zweigstellen nur mit Zustimmung der Bundesanstalt zu errichten  (§ 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.2.3 | | Untersagung oder Beschränkung des Betreibens einzelner Geschäftsarten  (§ 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.2.4 | | Sonstige Maßnahmen nach § 45b Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.2.5 | | Anordnung, erhöhte Eigenmittelanforderungen einzuhalten  (§ 45b Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3 | | Maßnahmen bei Gefahr | |  |
| 5.1.17.3.1 | | Erlass von Anweisungen für die Geschäftsführung (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.2 | | Verbot, von Kunden Einlagen, Gelder oder Wertpapiere anzunehmen und Kredite zu gewähren  (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.3 | | Untersagung oder Beschränkung der Ausübung der Tätigkeit von Inhabern und Geschäftsleitern  (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.4 | | Erlass eines vorübergehenden Veräußerungs- und Zahlungsverbotes  (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.5 | | Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft  (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.6 | | Verbot der Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestimmt sind  (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.7 | | Untersagung oder Beschränkungen von Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen  (§ 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.17.3.8 | | Anordnung der Erstattung von Zahlungen nach  § 46 Absatz 2 Satz 4 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.18 | | Maßnahmen im Zusammenhang mit Abwicklungsplänen | |  |
| 5.1.18.1 | | Verbot von Geschäften (nach vorheriger Fristeinräumung) nach § 3 Absatz 3 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.18.2 | | Anordnungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach  § 25f Absatz 7 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.1.19 | | Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§ 22a bis § 22o KWG) | |  |
| 5.1.19.1 | | Bestellung zum Verwalter oder zum Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters  (§ 22e Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 KWG, bzw. § 22e Absatz 4 Satz 1 KWG) | | 239 |
| 5.1.19.2 | | Verlängerung der Bestellung zum Verwalter oder zum Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters  (§ 22e Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG) | | 201 |
| 5.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | |  |
| 5.2.1 | | Gestattung zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in die Berechnung nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.2 | | Verzicht auf die Einbeziehung einzelner Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen, die Tochterunternehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung  (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.3 | | Erteilung der Erlaubnis | |  |
| 5.2.3.1 | | zur Verwendung des IRB-Ansatzes, eines Ratingsystems, einschließlich eines Ansatzes für Schätzungen der LGD und Umrechnungsfaktoren, eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes für Beteiligungspositionen  (Artikel 143 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.3.2 | | für wesentliche Änderungen nach  Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder zur Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz für das Kreditrisiko nach Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | 3 632 |
| 5.2.4 | | Untersagung der Nutzung des Standardansatzes für das operationelle Risiko  (§ 6 KWG in Verbindung mit Artikel 312 und 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.5 | | Gestattung zur Verwendung eines alternativen maßgeblichen Indikators im Standardansatz für das operationelle Risiko  (Artikel 312 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.6 | | Genehmigung zum beantragten Wechsel zu einem weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko  (Artikel 313 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.7 | | Gestattung der teilweisen Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes in Kombination mit dem Basisindikator- oder Standardansatz  (Artikel 314 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.8 | | Genehmigung oder Erlaubnis zur eigenen Berechnung des Delta-Faktors unter Verwendung eines geeigneten Modells  (Artikel 329 Absatz 1 Satz 4, Artikel 352 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 358 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.2.9 | | Fristeinräumung bei Großkreditüberschreitung; Festsetzung einer höheren Großkreditobergrenze im Einzelfall  (Artikel 396 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 | |  |
| 5.3.1 | | Mitteilung des Beschlussentwurfs über die Zulassung zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts an ein CRR-Kreditinstitut  (Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013; § 32 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.3.2 | | Vorlage eines Beschlussentwurfs über den Entzug einer Zulassung zum Einlagen- und Kreditgeschäft, das von einem CRR-Kreditinstitut betrieben wird (Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 5.3.3 | | Vorlage eines Beschlussentwurfs in Bezug auf die Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung an einem CRR-Kreditinstitut  (Artikel 15 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013; § 2c Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a Satz 11 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 5.4 | | Feststellender Verwaltungsakt nach  § 4 Satz 1 KWG | | nach Zeitaufwand |
| 5.5 | | Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte | |  |
| 5.5.1 | | Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden  (§ 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG) | | 4 120 |
| 5.5.2 | | Verwaltungsakte im Sinne von Nummer 5.5.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben  (§ 37 Absatz 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG) | | 1 323 |
| **6** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Liquiditätsverordnung (LiqV)** | |  |
| 6.1 | | Zustimmung zur Verwendung interner Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren  (§ 10 Absatz  1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 LiqV) | | nach Zeitaufwand |
| 6.2 | | Zustimmung zu einem beantragten Wechsel zum Verfahren nach den §§ 2 bis 8 LiqV zur Feststellung ausreichender Liquidität  (§ 10 Absatz 1 Satz 1 LiqV) | | nach Zeitaufwand |
| **7** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Solvabilitätsverordnung (SolvV)** | |  |
| 7.1 | | Verwendung interner Risikomessverfahren | |  |
| 7.1.1 | | Zustimmung zur Verwendung der IMM (§ 18 SolvV) | | nach Zeitaufwand |
| 7.1.2 | | Zulassung eines fortgeschrittenen Messansatzes  (§ 20 SolvV) | | nach Zeitaufwand |
| 7.1.3 | | Erteilung der Erlaubnis, die Eigenmittelanforderungen für eine oder mehrere Risikokategorien mit Hilfe eines internen Modells gemäß Artikel 363 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen (§ 21 SolvV) | | nach Zeitaufwand |
| 7.2 | | Zustimmung zur beantragten Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 326 bis 361 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach erteilter Zustimmung zur Verwendung interner Modelle für Marktrisiken (§ 21 Absatz 3 SolvV) | | nach Zeitaufwand |
| **8** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG)** | |  |
| 8.1 | | Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid nach § 8 AnlEntG | | bis zu 10% des streitigen Betrages; mindestens 50 Euro |
| **9** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)** | |  |
| 9.1 | | Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Festsetzung eines Umlagebetrages nach § 16 FinDAG | | bis zu 10% des streitigen Betrages; mindestens 50 Euro |
| **10** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes  (Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung – BilKoUmV)** | |  |
| 10.1 | | Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Festsetzung eines Umlagebetrages nach § 17d FinDAG in Verbindung mit der BilKoUmlV | | bis zu 10% des streitigen Betrages; mindestens 50 Euro |
| **11** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)** | |  |
| 11.1 | | Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten und zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts | |  |
| 11.1.1 | | Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 10 ZAG) | |  |
| 11.1.1.1 | | Erbringung eines einzelnen Zahlungsdienstes  im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG | | nach Zeitaufwand |
| 11.1.1.2 | | Erbringung mehrerer oder sämtlicher Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG | | 13 523 |
| 11.1.2 | | Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG (§ 11 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.2 | | Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis | |  |
| 11.2.1 | | Erteilung einer Erlaubnis für weitere Tatbestände im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG bei bereits bestehender Erlaubnis im Sinne von § 10 ZAG | | nach Zeitaufwand |
| 11.2.2 | | Erlaubniserteilung oder Erlaubniserweiterung für das E-Geld-Geschäft im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG, sofern das Institut bereits im Besitz einer Erlaubnis ist, die sich auf die Erbringung von Zahlungsdiensten bezieht | | nach Zeitaufwand |
| 11.2.3 | | Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten  oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft | |  |
| 11.2.3.1 | | bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder  Erlaubniserweiterung | | Erlaubnisgebühr nach den Nummern 11.1.1 bis 11.1.2 sowie den Nummern 11.2.1 und 11.2.2, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 je persönlich haftendem Gesellschafter |
| 11.2.3.2 | | bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters | | nach Zeitaufwand |
| 11.3 | | Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis | |  |
| 11.3.1 | | Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers  (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ZAG, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.3.2 | | Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 11.3.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ZAG, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.4 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c KWG) | |  |
| 11.4.1 | | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung oder Erlass einer Anordnung  (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1, 2 oder 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.4.2 | | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf  (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 1 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.4.3 | | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen  (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 4 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.5 | | Maßnahmen zur korrekten Berechnung der Eigenmittel (§ 15 ZAG) | |  |
| 11.5.1 | | Maßnahmen zur Verhinderung der mehrfachen Einbeziehung bestimmter Bestandteile in die Berechnung der Eigenmittel  (§ 15 Absatz 1 Satz 3 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.5.2 | | Festsetzung eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel (§ 15 Absatz 1 Satz 4 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.6 | | Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans  (§ 20 Absatz 1, 2a und 3 ZAG) | |  |
| 11.6.1 | | Verlangen nach Abberufung des Geschäftsleiters | | nach Zeitaufwand |
| 11.6.2 | | Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Instituten oder anderen Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG gegenüber dem Geschäftsleiter | | nach Zeitaufwand |
| 11.7 | | Maßnahmen in besonderen Fällen (§ 21 ZAG) | |  |
| 11.7.1 | | Maßnahmen, wenn die Eigenmittel nicht den Anforderungen des ZAG entsprechen  (§ 21 Absatz 1 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.7.2 | | Maßnahmen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern gefährdet ist  (§ 21 Absatz 2 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.7.3 | | Maßnahmen zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder einer Erlaubnisaufhebung  (§ 21 Absatz 3 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.8 | | Untersagung der Einbindung von Agenten in das Zahlungsinstitut (§ 25 Absatz 3 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.9 | | Anordnung, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu gewährleisten  (§ 27 Absatz 3 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.10 | | Registrierung von Kontoinformationsdiensten  (§ 34 Absatz 1 ZAG) | | nach Zeitaufwand |
| 11.11 | | Feststellender Verwaltungsakt nach § 4 Absatz 4 Satz 1 ZAG | | nach Zeitaufwand |
| 11.12 | | Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte | |  |
| 11.12.1 | | Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden  (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG) | | 4 120 |
| 11.12.2 | | Verwaltungsakte im Sinne von Nummer 11.12.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben  (§ 7 Absatz 1 Satz 4 ZAG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG) | | 1 323 |
| **12** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung (ZIEV)** | |  |
| 12.1 | | Bestimmung, dass die Berechnung des Eigenkapitals nach einer anderen Methode als nach der gewählten zu erfolgen hat (§ 6 Absatz 1 ZIEV) | | nach Zeitaufwand |
| 12.2 | | Genehmigung des Antrages auf Anwendung einer bestimmten Berechnungsmethode außerhalb des Erlaubnisverfahrens (§ 6 Absatz 2 ZIEV) | | nach Zeitaufwand |
| **13** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Einlagensicherungsgesetzes(EinSiG)** | |  |
| 13.1 | | Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid nach  § 26 Absatz 1 oder 2 oder § 27 Absatz 1 EinSiG | | bis zu 10% des streitigen Betrages; mindestens 50 Euro |
| **14** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes (ZKG)** | |  |
| 14.1 | | Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrages oder der Eröffnung eines Basiskontos gegenüber dem Verpflichteten zugunsten des Berechtigten (§ 49 Absatz 1 Satz 1 ZKG) | | nach Zeitaufwand |
| 14.2 | | Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrages nach § 49 Absatz 1 Satz 3 ZKG | | gebührenfrei |
| **15** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760** | |  |
| 15.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) | |  |
| 15.1.1 | | Untersagung des Vertriebs; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen oder Teilgesellschaftsvermögen gesondert  (§ 5 Absatz 6 KAGB; § 11 Absatz 6 und 9 Nummer 1 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften | |  |
| 15.1.2.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen | |  |
| 15.1.2.1.1 | | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung  (§ 19 Absatz 2 Satz 2 KAGB; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.1.2 | | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten  (§ 19 Absatz 3 Satz 1 KAGB; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.1.3 | | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen  (§ 19 Absatz 3 Satz 3 KAGB in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 4 KWG; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 3 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.2.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb oder die Registrierung | |  |
| 15.1.2.2.1 | | Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft  (§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 KAGB; §20 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 KAGB) | | 33 477 |
| 15.1.2.2.2 | | Erlaubniserweiterung  Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft | | 14 673 |
| 15.1.2.2.3 | | Prüfung von Anzeigen mit wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erlaubnis, insbesondere der nach § 21 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 KAGB vorgelegten Angaben  (§ 34 Absatz 1 KAGB) | | 1 298 |
| 15.1.2.2.4 | | Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft  (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 4a und 5 KAGB; § 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 KAGB; § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 entsprechend in Verbindung mit § 337 und § 2 Absatz 6 KAGB, § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 entsprechend in Verbindung mit § 338 und § 2 Absatz 7 KAGB) | | 3 029 |
| 15.1.2.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen | |  |
| 15.1.2.3.1 | | Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation oder in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftsbereichen  (§ 28 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 KAGB; § 36 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.3.2 | | Genehmigung der Auslagerung nach  § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.4 | | Festsetzung erhöhter oder verminderter Eigenkapitalanforderungen, Genehmigung verminderter Eigenkapitalanforderungen  (§ 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 KAGB; § 25 Absatz 6 und 8 KAGB in Verbindung mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.5 | | Maßnahmen gegen Geschäftsleiter, gegen den Vorstand, gegen die Geschäftsleitung oder gegen die Geschäftsführung; Verlangen der Abberufung und Untersagung der Ausübung der Tätigkeit  (§ 40 Absatz 1, § 44 Absatz 5 Satz 2, § 113 Absatz 3, § 119 Absatz 5, § 128 Absatz 4, § 147 Absatz 5, § 153 Absatz 5 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.6 | | Maßnahmen nach Erlöschen der Erlaubnis | |  |
| 15.1.2.6.1 | | Anordnung der Abwicklung der Gesellschaft, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und jeweils mit oder ohne Bestellung eines Abwicklers  (§ 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG;  § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.6.2 | | Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 15.1.2.6.1 (§ 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.7 | | Maßnahmen bei Gefahr, je Maßnahme  (§ 42 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.2.8 | | Befreiung von der jährlichen Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes  (§ 38 Absatz 4 Satz 5 KAGB; § 51 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6 KAGB; § 54 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6 KAGB) | | 665 |
| 15.1.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Verwahrstelle und den Treuhänder | |  |
| 15.1.3.1 | | Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle, Genehmigung oder Anordnung des Wechsels einer Verwahrstelle oder Prüfung der Benennung eines Treuhänders  (§ 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 87 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2 KAGB;  § 80 Absatz 4 KAGB; § 100b Absatz 4 KAGB) | |  |
| 15.1.3.1.1 | | wenn die Verwahrstelle oder der Treuhänder bereits Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war | | 302 |
| 15.1.3.1.2 | | wenn die Verwahrstelle oder der Treuhänder noch nicht Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.3.2 | | Genehmigung der Errichtung eines Sperrkontos bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der neuen Verwahrstelle (§ 69 Absatz 4 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.4 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene inländische Investmentvermögen | |  |
| 15.1.4.1 | | Sondervermögen | |  |
| 15.1.4.1.1 | | Genehmigung der Übertragung der Verwaltung eines Sondervermögens oder eines Gesellschaftsvermögens  (§ 100 Absatz 3 KAGB;  § 100b Absatz 1 Satz 1 KAGB;  § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a KAGB;  § 129 Absatz 2, § 144 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a und § 154 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 100 Absatz 3 KAGB) | | 1 025 |
| 15.1.4.2.1 | | Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital  (§ 113 Absatz 1 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.5 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Publikumsinvestmentvermögen | |  |
| 15.1.5.1 | | Anlagebedingungen und Master-Feeder- Strukturen | |  |
| 15.1.5.1.1 | | Genehmigung  - der Anlagebedingungen von offenen Publikumsinvestmentvermögen  (§ 163 Absatz 1 und 2 KAGB);  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert  (§ 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 163 KAGB; § 117 Absatz 5 in Verbindung mit § 163 KAGB);  - der Satzung einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft  (§ 110 Absatz 4 KAGB); - der Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds  (§ 171 Absatz 1 und 5 KAGB) oder nach § 171 Absatz 4 und 5 KAGB, § 178 Absatz 2 und 3 KAGB, § 179 Absatz 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 KAGB oder § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4, Absatz 4 KAGB | | 2 069 |
| 15.1.5.1.2 | | Genehmigung  - der Anlagebedingungen von geschlossenen  Publikumsinvestmentvermögen  (§ 267 Absatz 1 und 2 KAGB) - zur Verwaltung eines europäischen langfristigen  Investmentfonds (ELTIF) nach Artikel 5 der   Verordnung (EU) 2015/760 | | 3 338 |
| 15.1.5.1.3 | | Genehmigung der Änderung von Anlagebedingungen (§ 163 Absatz 1 und 2 KAGB; § 267 Absatz 1 und 2 KAGB);  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestment- vermögen gesondert  (§ 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 163 KAGB; § 117 Absatz 5 in Verbindung mit § 163 KAGB) | | 514 |
|  | |  | |  |
| 15.1.5.2 | | Ausstellen einer Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates eines EU-Feeder-OGAW (§ 171 Absatz 6 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.5.3 | | Genehmigung der Verschmelzung – von Sondervermögen auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 182 Absatz 1 erste Alternative KAGB, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 Nummer 1 KAGB); – von OGAW-Sondervermögen auf einen EU-OGAW (§ 182 Absatz 1 zweite Alternative KAGB); – von Sondervermögen einer Umbrella-Konstruktion im Sinne des § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB; – von Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 191 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 und 4 erste Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – von Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf einen EU-OGAW (§ 191 Absatz 1 Nummer 4 zweite Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 191 Absatz 3 erste bis dritte Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf einen EU-OGAW (§ 191 Absatz 3 vierte Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB) | | 2 410 je Tatbestand |
| 15.1.6 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene oder geschlossene inländische Publikums-AIF sowie auf offene inländische Spezial-AIF | |  |
| 15.1.6.1 | | Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Übertragung eines für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstandes (§ 239 Absatz 2 KAGB) | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.6.2 | | Ausstellen einer Bescheinigung über die Bestellung einer Verwahrstelle  (§ 246 Absatz 2 KAGB; § 264 Absatz 2 KAGB; § 284 Absatz 1 in Verbindung mit § 246 Absatz 2 KAGB) | | 202 |
| 15.1.7 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von Investmentvermögen | |  |
| 15.1.7.1 | | Prüfung der Anzeige und der geänderten Angaben und Unterlagen bei Einstellung des Vertriebs  - eines Teilinvestmentvermögens eines nach § 316 KAGB vertriebenen AIF (§ 315 Absatz 2 KAGB) oder  - nach § 311 Absatz 6 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert. | | 284 |
| 15.1.8 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von OGAW | |  |
| 15.1.8.1 | | Jährliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 165 Absatz 2 Nummer 4, des § 297 Absatz 1, 3 und 5 bis 10, des § 298 Absatz 1, der §§ 301, 302, 303, 304, 305 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 80 |
| 15.1.8.2 | | Prüfung der Anzeige nach § 310 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 322 |
| 15.1.8.3 | | Untersagung des Vertriebs von EU-OGAW nach § 311 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.8.4 | | Prüfung der geänderten Angaben und Unterlagen bei Widerruf des Vertriebs hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen nach § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1 KAGB | | 637 |
| 15.1.8.5 | | Ausstellen einer separaten Bescheinigung nach § 312 Absatz 6 KAGB in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 205 |
| 15.1.9 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von AIF | |  |
| 15.1.9.1 | | Untersagung des Vertriebs – nach § 314 Absatz 1 KAGB, sofern § 11 KAGB nicht anzuwenden ist; – von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen bei AIF mit Teilinvestmentvermögen nach § 314 Absatz 2 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF im Inland nach § 316 Absatz 4 Satz 4 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 320 Absatz 4 KAGB oder – nach § 331 Absatz 8  der Aufnahme des Vertriebs nach – § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 329 Absatz 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 3 KAGB;  – nach § 330 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | nach Zeitaufwand |
| 15.1.9.2 | | Prüfung der Anzeige – nach § 316 Absatz 1 KAGB und Mitteilung nach § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB; – nach § 321 Absatz 1 KAGB einschließlich der Prüfung der in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KAGB genannten Vorkehrungen und Mitteilung nach § 321 Absatz 3 Satz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 2 526  je Tatbestand |
| 15.1.9.3 | | Prüfung der Änderungsanzeige nach  § 316 Absatz 4 KAGB oder § 321 Absatz 4 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 312  je Tatbestand |
| 15.1.9.4 | | Prüfung der Anzeige  – nach § 320 Absatz 1 KAGB und Mitteilung nach   § 320 Absatz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3  Satz 1 KAGB; – nach § 329 Absatz 2 KAGB einschließlich der   Prüfung der in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7  KAGB genannten Vorkehrungen und Mitteilung   nach § 329 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit   § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB (AIF  Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-  Verwaltungsgesellschaft); – nach § 330 Absatz 2 KAGB, auch in Verbindung   mit § 330 Absatz 5 KAGB und Mitteilung nach   § 330 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 316   Absatz 3 Satz 1 KAGB; – zum Vertrieb von AIF einer EU-AIF-  Verwaltungsgesellschaft, die die Bedingungen   nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU   erfüllt,   nach § 330a Absatz 2 KAGB; – nach § 331 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 1 641  je Tatbestand |
| 15.1.9.5 | | Prüfung der nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a und c oder § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a und c KAGB vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen, die jährlich vorzulegen sind;  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 113 |
| 15.1.9.6 | | Prüfung der Anzeige nach § 323 Absatz 1 KAGB einschließlich der Prüfung der in § 323 Absatz 2 Satz 3 KAGB genannten Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 323 Absatz 1 Satz 2 KAGB;  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 466 |
| 15.1.9.7 | | Prüfung der in § 323 Absatz 3 in Verbindung mit § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KAGB genannten Vorkehrungen für den Fall einer Unterrichtung der Bundesanstalt über eine Änderung dieser Vorkehrungen;  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | 952 |
| 15.1.9.8 | | Ausstellen einer separaten Bescheinigung nach § 335 KAGB in den Fällen der §§ 331 bis 334 KAGB;  bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert | | nach Zeitaufwand |
| 15.2 | | Feststellender Verwaltungsakt nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB | | nach Zeitaufwand |
| 15.3 | | Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte | |  |
| 15.3.1 | | Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden  (§ 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB) | | 4 120 |
| 15.3.2 | | Verwaltungsakte im Sinne von Nummer 15.3.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben  (§ 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB) | | 1 323 |
| **16** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV) sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013 oder (EU) 2015/760** | |  |
| 16.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV) | |  |
| 16.1.1 | | Prüfung der Anzeige nach § 6 Satz 3 DerivateV | | 128 |
| 16.1.2 | | Bestätigung der Geeignetheit von Risikomodellen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 DerivateV) | | nach Zeitaufwand |
| 16.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013 oder (EU) 2015/760 | |  |
| 16.2.1 | | Prüfung von Anzeigen nach Artikel 15 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, nach Artikel 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 346/2013  oder nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760 | | nach Zeitaufwand |
| 16.2.2 | | Untersagung des Vertriebs nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 oder nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/760 | | nach Zeitaufwand |
| **17** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG)** | |  |
| 17.1 | | Befreiung nach § 5 Absatz 4 GwG | | nach Zeitaufwand |
| 17.2 | | Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG (§ 6 Absatz 8 GwG) | | nach Zeitaufwand |
| 17.3 | | Befreiung nach § 7 Absatz 2 GwG | | nach Zeitaufwand |
| 17.4 | | Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Absatz 3 Satz 1 GwG) | | nach Zeitaufwand |
| 17.5 | | Maßnahmen und Anordnungen nach  § 51 Absatz 2 oder 5 GwG | |  |
| 17.5.1 | | Maßnahmen und Anordnungen nach  § 51 Absatz 2 GwG | | nach Zeitaufwand |
| 17.5.2 | | Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs nach § 51 Absatz 5 GwG nach vorangegangener Verwarnung | | nach Zeitaufwand |
| **18** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)** | |  |
| 18.1 | | Treuhänder und Stellvertreter (§ 7 Absatz 3 Satz 1 PfandBG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 3 DG Bank-UmwG) | |  |
| 18.1.1 | | Bestellung | | 396 |
| 18.1.2 | | Verlängerung der Bestellung | | 301 |
| 18.2 | | Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen  (§ 19 Absatz 2 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.3 | | Begrenzungen des § 20 Absatz 2 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen (§ 20 Absatz 3 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.4 | | Vorschriften des § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 PfandBG, Zulassung weiterer Ausnahmen  (§ 22 Absatz 2 Satz 4 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.5 | | Zulassung weiterer Ausnahmen  (§ 22 Absatz 4 Satz 2 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.6 | | Zulassung weiterer Ausnahmen von den Beleihungsvorschriften des § 22 Absatz 5 PfandBG (§ 22 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 4 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.7 | | Genehmigung zum Hinausschieben des Abzahlungsbeginns (§ 25 Satz 1 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.8 | | Begrenzungen des § 26 Absatz 1 Nummer  3 und 4 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen  (§ 26 Absatz 2 PfandBG) | | nach Zeitaufwand |
| 18.9 | | Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Werte (§ 32 Absatz 1 PfandBG) | | nach Zeitaufwand  Erhebung der Gebühr anteilig aus den betroffenen Deckungsmassen, wobei das Verhältnis des Nennwertes der einzelnen Deckungsmassen zum Nennwert aller betroffenen Deckungsmassen der Pfandbriefbank maßgeblich ist |
| **19** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)** | |  |
| 19.1 | | Feststellung der Freistellung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit  (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.2 | | Erteilung der Ersterlaubnis zum Geschäftsbetrieb  (§ 8 Absatz 1 VAG; § 65 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 VAG, § 168 Absatz 1 Satz 3 VAG; § 236 Absatz 5 VAG)) | | 32 259 |
| 19.3 | | Änderungen des Geschäftsplans sowie Geschäftsbetriebserweiterungen | |  |
| 19.3.1 | | Genehmigung von Änderungen des Geschäftsplans, sofern die Satzung geändert wird, einschließlich der Satzungsänderungen, die sich auf die in der jeweiligen Satzung enthaltenen Versicherungsbedingungen beziehen, und einschließlich der Satzungsänderungen bei Sterbekassen im Hinblick auf die Verwendung des Überschusses  (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 69 Absatz 4 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 1 011 |
| 19.3.2 | | Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Lebensversicherungsunternehmen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 336 Satz 2 VAG sowie Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes EWG zum VAG) | | 2 226 |
| 19.3.3 | | Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Sterbekassen (§ 219 Absatz 3 Nummer 1 VAG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG | | 562 |
| 19.3.4 | | Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Versicherungsunternehmen mit Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 336 Satz 2 VAG und § 161 Absatz 1 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.3.5 | | Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Sparte (entsprechend den Nummern 1 bis 25 der Anlage 1 zum VAG, wenn keine Untergliederung nach Risikoarten enthalten ist), nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 VAG;  § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 69 Absatz 4 VAG;  § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG | | 2 119 |
| 19.3.6 | | Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Risikoart einer Sparte, soweit die Sparte der Anlage 1 zum VAG Untergliederungen nach Buchstaben enthält  (§ 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 VAG;  § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 69 Absatz 4 VAG;  § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 695 |
| 19.3.7 | | Genehmigung von Unternehmensverträgen der in den §§ 291 und 292 AktG bezeichneten Art  (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 559 |
| 19.3.8 | | Genehmigung der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs im Dienstleistungsverkehr oder durch eine Niederlassung je Gebiet (Drittstaat im Sinne des § 7 Nummer 6 VAG) in den Fällen des § 12 Absatz 3 VAG; sofern eine Genehmigung für das Teilgebiet eines Drittstaates erteilt wird, wird eine Gebühr je Teilgebietsgenehmigung erhoben  (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 271 |
| 19.4 | | Genehmigung von Bestandsübertragungen und Umwandlungen | |  |
| 19.4.1 | | Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes  (§ 13 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 jeweils in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 VAG; § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 VAG; § 166 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 sowie § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 VAG;  § 339 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 16 423 |
| 19.4.2 | | Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes für jede Übertragung eines Bestandes je betroffener Art des Rückversicherungsgeschäfts nach § 10 Absatz 3 VAG | | nach Zeitaufwand |
| 19.4.3 | | Genehmigung einer Umwandlung  (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 VAG;  § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 VAG) | | 10 316 |
| 19.5 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§§ 16 bis 22 VAG) | |  |
| 19.5.1 | | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung oder Erlass einer Anordnung (§ 18 Absatz 1, 2 und 2a VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.5.2 | | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf  (§ 19 Absatz 1 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.5.3 | | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit die Anteile eine bedeutende Beteiligung begründen  (§ 19 Absatz 2 Satz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung, Eigenmittel, interne Modelle | |  |
| 19.6.1 | | Genehmigung der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§§ 80 und 81 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.2 | | Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§ 82 VAG) | | 1 220 |
| 19.6.3 | | Genehmigung ergänzender Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens (§ 90 VAG) | | 3 106 |
| 19.6.4 | | Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen (§ 91 Absatz 5 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.5 | | Genehmigung von unternehmensspezifischen Parametern (§ 109 Absatz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.6 | | Genehmigung eines internen Voll- oder Partialmodells (§§ 111 und 112 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.7 | | Genehmigung der Änderung eines internen Voll-  oder Partialmodells  (§ 111 Absatz 3, § 112 Absatz 1 bis 4 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.8 | | Genehmigung der Änderung der internen Leitlinien (§ 111 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 VAG, auch in Verbindung mit § 261 Absatz 2, § 262 Absatz 1 bis 7 und § 265 Absatz 5 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.6.9 | | Genehmigung der Beendigung der Verwendung des internen Modells und der vollständigen oder teilweisen Rückkehr zur Standardformel  (§ 111 Absatz 3 VAG, auch in Verbindung mit § 261 Absatz 2 oder § 262 Absatz 1 bis 7 und § 265 Absatz 5 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.7 | | Sicherungsvermögen  Festsetzung des Anrechnungswertes belasteter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte des Sicherungsvermögens  (§ 125 Absatz 3 Satz 4 VAG;  § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2 und § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 125 Absatz 3 Satz 4 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.8 | | Prüfung der Qualifikation von Treuhändern und Verantwortlichen Aktuaren im Rahmen der laufenden Aufsicht | |  |
| 19.8.1 | | Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen  (§ 128 Absatz 4 VAG; § 65 Absatz 2, § 128 Absatz 1 Satz 1, § 128 Absatz 2 und § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 128 Absatz 4 VAG) | | 604 |
| 19.8.2 | | Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars  (§ 141 Absatz 2 Satz 1 bis 4 VAG;  § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 148 in Verbindung mit § 156 Absatz 1, § 156 Absatz 1, § 161 Absatz 1, § 162, § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 336 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 141 Absatz 2 Satz 1 bis 4 VAG) | | 458 |
| 19.8.3 | | Prüfung eines Treuhänders  (§ 157 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 VAG;  § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 142 Satz 2, § 148 und § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 157 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 VAG) | | 467 |
| 19.9 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Pensionskassen und Pensionsfonds | |  |
| 19.9.1 | | Genehmigung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen bei Einführung eines neuen technischen Geschäftsplans oder bei Änderung eines bestehenden technischen Geschäftsplans (§ 233 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG;  § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, in Verbindung mit § 336 VAG) | | 1 153 |
| 19.9.2 | | Genehmigung der Versicherungsbedingungen von Pensionskassen, sofern Nummer 19.3.1 keine Anwendung findet, bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen (§ 234 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, in Verbindung mit § 336 VAG) | | 998 |
| 19.9.3 | | Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen  (§ 234 Absatz 2 Satz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.9.4 | | Feststellung der Unbedenklichkeit eines Pensionsplans bei Einführung eines neuen Pensionsplans oder bei Änderung eines bestehenden Pensionsplans  (§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 2 Satz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.9.5 | | Genehmigung eines zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarten Bedeckungsplans  (§ 239 Absatz 3 Satz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Gruppen | |  |
| 19.10.1 | | Ausschluss/ Befreiung eines Unternehmens aus der Gruppenaufsicht (§ 246 Absatz 2 Satz 1 VAG) | | 1 058 |
| 19.10.2 | | Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethode (§ 252 Absatz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.3 | | Genehmigung ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 257 Absatz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.4 | | Genehmigung von gruppenspezifischen Parametern  (§ 261 Absatz 1 Satz 3 VAG in Verbindung mit § 109 Absatz 2 VAG in Verbindung mit Artikel 356 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.5 | | Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung | |  |
| 19.10.5.1 | | der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie der Solvabilitätskapitalanforderung der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 262 VAG);  die Gebühr zur Genehmigung eines Folgeantrages zur Berechnung der Solvabilitätsanforderung eines weiteren Unternehmens der Gruppe anhand desselben internen Modells bestimmt sich nach Nummer 19.10.6.1 | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.5.2 | | der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene unter Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 265 Absatz 5 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.5.3 | | der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung (§ 261 Absatz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.6 | | Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung | |  |
| 19.10.6.1 | | der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie der Solvabilitätskapitalanforderung der Versicherungsunternehmen der Gruppe  (§ 262 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.6.2 | | der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene unter Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe  (§ 265 Absatz 5 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.6.3 | | der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung  (§ 261 Absatz 2 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.10.7 | | Genehmigung eines zentralisierten Risikomanagements (§ 268 Absatz 1 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.11 | | Maßnahmen gegen Personen mit Schlüsselaufgaben; Verlangen auf Abberufung und Untersagung ihrer Tätigkeit  (§ 303 Absatz 2 VAG;  § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 237 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 293 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 303 Absatz 2 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.12 | | Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen und versicherungstechnischen Rückstellungen | |  |
| 19.12.1 | | Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (§ 351 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.12.2 | | Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 352 VAG) | | nach Zeitaufwand |
| 19.13 | | Feststellender Verwaltungsakt nach § 4 Satz 1 VAG | | nach Zeitaufwand |
| 19.14 | | Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte | |  |
| 19.14.1 | | Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden  (§ 308 Absatz 1 VAG; § 308 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 VAG) | | 4 120 |
| 19.14.2 | | Verwaltungsakte im Sinne von Nummer 19.14.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben  (§ 308 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 3 VAG) | | 1 323 |
| **20.** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Gesetzes über Bausparkassen (BausparKG)** | |  |
| 20.1 | | Genehmigung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen aus Mitteln aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können  (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.2 | | Genehmigung zur Verwendung des „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ zur Beseitigung eines bausparspezifischen Risikos  (§ 6 Absatz 2 Satz 4 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.3 | | Befreiung von der Pflicht zur Bildung einer einheitlichen Zuteilungsmasse  (§ 6a Absatz 1 Satz 2 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.4 | | Befreiung von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen (§ 6a Absatz 2 Satz BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.5 | | Entscheidung über die Beleihung von Pfandobjekten (§ 7 Absatz 6 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.6 | | Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen betreffen  (§ 9 Absatz 1 Satz 1 BausparKG) | |  |
| 20.6.1 | | im Regelfall | | nach Zeitaufwand |
| 20.6.2 | | in den Fällen, in denen gleichartige Änderungen in mehreren Tarifen genehmigt werden | | 4 648 |
| 20.7 | | Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen  (§ 9 Absatz 1 Satz 1 BausparKG) | | 5 468 |
| 20.8 | | Bestellung eines Vertrauensmanns (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BausparKG) | | 385 |
| 20.9 | | Genehmigung der Übertragung eines Bestandes an Bausparverträgen (§ 14 Absatz 1 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.10 | | Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen zur Zusammenführung der Kollektive (§ 14 Absatz 3 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.11 | | Einstweiliges Zahlungsverbot, Zustimmung zur vereinfachten Abwicklung  (§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| 20.12 | | Genehmigung eines Plans für die Abwicklung  (§ 16 Absatz 3 Satz 1 BausparKG) | | nach Zeitaufwand |
| **21** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Bausparkassen-Verordnung (BausparKV)** | |  |
| 21.1 | | Genehmigung von Ausnahmen von der Laufzeitbeschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bauspar-­ kassen-Verordnung auf zwölf Jahre  (§ 5 Absatz 2 Satz 4 BausparKV) | | nach Zeitaufwand |
| **22** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251** | |  |
| 22.1 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 | |  |
| 22.1.1 | | Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei  (Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | |  |
| 22.1.1.1 | | Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei  (Art. 14 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.1.2 | | Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zulassung  (Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.2 | | Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 | |  |
| 22.1.2.1 | | Prüfung der Mitteilung über die Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen  (Art. 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | 1 858 |
| 22.1.2.2 | | Gestattung der Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung bei Bezug zu einem Drittstaat (Art. 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.3 | | Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens nach Art. 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 | |  |
| 22.1.3.1 | | Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten  (Art. 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | 6 859 |
| 22.1.3.2 | | Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen  (Art. 11 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.3.3 | | Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien bei Bezug zu einem Drittstaat  (Art. 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.3.4 | | Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanzieller Gegenpartei bei Bezug zu einem Drittstaat und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen  (Art. 11 Absatz 9 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.1.3.5 | | Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei Geschäften zwischen einer nichtfinanziellen und einer finanziellen Gegenpartei aus verschiedenen Mitgliedstaaten  (Art. 11 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) | | nach Zeitaufwand |
| 22.2 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 | |  |
| 22.2.1 | | Bestätigung nach dem jeweiligen Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 | | nach Zeitaufwand |
| 22.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 | |  |
| 22.3.1 | | Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 3 Buchstabe f in Verbindung mit Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 bei einer finanziellen Gegenpartei | | 13 463 |
| 22.3.2 | | Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 3 Buchstabe f in Verbindung mit Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 bei einer nichtfinanziellen Gegenpartei | | nach Zeitaufwand |
| **23** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) Nr. 909/2014** | |  |
| 23.1 | | Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 | | nach Zeitaufwand |
| 23.2 | | Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 | | nach Zeitaufwand |
| **24** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) Nr. 600/2014** | |  |
| 24.1 | | Maßnahmen nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 | | nach Zeitaufwand |
| **25** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) Nr. 1286/2014** | |  |
| 25.1 | | Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 | | nach Zeitaufwand |
| **26** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) 2016/1011** | |  |
| 26.1 | | Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators (Artikel 32 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011) | | nach Zeitaufwand |
| 26.2 | | Übernahme von Referenzwerten, die in einem Drittstaat bereitgestellt werden  (Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011) | | nach Zeitaufwand |
| 26.3 | | Zulassung eines Administrators, der mindestens einen kritischen Referenzwert bereitstellt  (Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/1011) | | nach Zeitaufwand |
| 26.4 | | Zulassung eines Administrators  (Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011) | | nach Zeitaufwand |
| 26.5 | | Registrierung eines Administrators  (Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2016/1011) | | 15 449 |
| **27** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) 2019/1238** | |  |
| 27.1 | | Registrierung eines Paneuropäischen Privaten Pensionsproduktes (PEPP) nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1238 | | nach Zeitaufwand |
| 27.2 | | Maßnahmen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 | | nach Zeitaufwand |
| **28** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der  Verordnung (EU) 2020/1503** | |  |
| 28.1 | | Erlaubnis zur Erbringung von  Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) der Verordnung (EU) 2020/1503 | | 5 685 |
| 28.2 | | Erweiterung einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 um eine Schwarmfinanzierungs-Dienstleistung nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) | | 2 256 |
| 28.3 | | Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 a) i) oder ii) der Verordnung (EU) 2020/1503 für eine Personenhandelsgesellschaft | | Erlaubnisgebühr nach der Nummer 28.1 und 28.2, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter |
| 28.4 | | bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters | | nach Zeitaufwand |
| 28.5 | | Aussetzung und Untersagung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen, wenn diese dem Anlegerschutz abträglich sind. | | nach Zeitaufwand |
| **29** | | **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des  Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)** | |  |
| 29.1 | | Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (§ 15 Absatz 1, 3 und 4 WpIG) | |  |
| 29.1.1 | | Einzelne, mehrere oder sämtliche Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Wertpapierdienstleistungen im Hinblick auf | |  |
| 29.1.1.1 | | § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG, wenn der Wertpapierfirma nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und es der Wertpapierfirma nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln | | 6 336 |
| 29.1.1.2 | | § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG, wenn der Wertpapierfirma in diesen Fällen die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder es der Wertpapierfirma erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 10 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.1.2 | | Eigengeschäft Erteilung der Erlaubnis zum ausschließlichen Betreiben des Eigengeschäfts nach § 15 Absatz 4 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.1.3 | | Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung einer einzelnen oder beider Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.1.4 | | Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung aller Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.1.5 | | Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis | |  |
| 29.1.5.1 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach  § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG bezieht | | 3 262 |
| 29.1.5.2 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach  § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 WpIG bezieht | | 10 114 |
| 29.1.5.3 | | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowohl im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 als auch von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von  § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 WpIG bezieht | | nach Zeitaufwand |
| 29.1.6 | | Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft | |  |
| 29.1.6.1 | | bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung | | Erlaubnisgebühr nach den Nummern 29.1 bis 29.1.5.3, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter |
| 29.1.6.2 | | bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters | | nach Zeitaufwand |
| 29.2 | | Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 22 Absatz 1, 2, 4 und 5 WpIG; § 62 Absatz 2 WpIG) | |  |
| 29.2.1 | | Verlangen auf Abberufung | | nach Zeitaufwand |
| 29.2.2 | | Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit | | nach Zeitaufwand |
| 29.3 | | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 26 und § 27 WpIG) | |  |
| 29.3.1 | | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 26 Absatz 1 oder Absatz 2 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.3.2 | | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 27 Absatz 1 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.3.3 | | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 27 Absatz 2 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.4 | | Geschäftsorganisation Anordnung nach § 40 Absatz 3 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5 | | Besondere Aufsichtsbefugnisse | |  |
| 29.5.1 | | Anordnung nach § 49 Nummer 1 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.2 | | Anordnung nach § 49 Nummer 2 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.3 | | Anordnung nach § 49 Nummer 5 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.4 | | Anordnung nach § 49 Nummer 6 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.5 | | Anordnung nach § 49 Nummer 7 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.6 | | Anordnung nach § 49 Nummer 10 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.5.7 | | Anordnung nach § 49 Nummer 11 WpIG | | nach Zeitaufwand |
| 29.6 | | Maßnahmen bei Gefahr | |  |
| 29.6.1 | | Erlass von Anweisungen für die Geschäftsführung (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.2 | | Verbot, von Kunden Gelder oder Wertpapiere anzunehmen und Wertpapierkredite zu gewähren (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.3 | | Untersagung oder Beschränkung der Ausübung der Tätigkeit von Inhabern und Geschäftsleitern (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.4 | | Erlass eines vorübergehenden Veräußerungs- und Zahlungsverbotes (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.5 | | Schließung der Wertpapierfirma für den Verkehr mit der Kundschaft (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.6 | | Verbot der Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Wertpapierfirma bestimmt sind  (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.6.7 | | Untersagung oder Beschränkungen von Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen  (§ 79 Absatz 2 WpIG) | | nach Zeitaufwand |
| 29.7 | | Anordnung der Erstattung von Zahlungen nach  § 81 Absatz 2 Satz 2 WpIG | | nach Zeitaufwand |

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gebührentatbestände in einem der Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), nämlich im Bereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) werden neu gefasst, da die bisherigen fachrechtlichen Gebührenregelungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus §§ 24, 23 Absatz 2 bis 8 BGebG mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft treten.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung des Verordnungsgebers, für gebührenpflichtige Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des BGebG Gebühren vorzusehen, die Gebührentatbestände im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht, einem der Zuständigkeitsbereiche des BMF. Damit wird von der Ermächtigung zum Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG Gebrauch gemacht. In diesem Regelungszusammenhang bestimmt die Verordnung die Anordnung von Fest- und Zeitgebühren nach § 11 BGebG sowie Gebühren in besonderen Fällen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4).

1. Alternativen

Keine, da die verschiedenen Gebührenverordnungen der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 49, 51, 53 und 77 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zum 1. Oktober 2021 außer Kraft treten.

1. Regelungskompetenz

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV) ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

1. Regelungsfolgen

Durch die Bündelung der Gebührentatbestände im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht in einer Rechtsverordnung wird die Handhabung deutlich erleichtert. Es entsteht insgesamt lediglich ein vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand. Weitere Kosten entstehen nicht.

* 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die FinDAGebV werden die Gebührentatbestände der Finanzdienstleistungsaufsicht in einer Rechtsverordnung gebündelt. Dies dient der Übersichtlichkeit und einfacheren Handhabung.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, wenn einschlägig, beachtet. Durch die Managementregel 8.2.a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Durch die vorgenommenen Aktualisierungen und Verbesserungen bei den Vorgaben für die rechtssichere Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände ersparen diese nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

* 1. Erfüllungsaufwand

**Zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung wurden keine Gebührentatbestände neu eingeführt, bei denen die Bürgerinnen und Bürger Normadressaten sind. Es ergibt sich insofern deshalb kein Erfüllungsaufwand.

**Zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft dargestellt. Insgesamt entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 244 Euro.

**Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Nummern 2 ff. der Anlage zur FinDAGebV**

Hier werden Gebühren für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Sperrfrist nach § 26 Absatz 5 WpÜG, für den Erlass einer Anordnung zur Vornahme oder Untersagung einer nach dem WpÜG geschuldeten oder verbotenen Handlung sowie erbetene schriftliche Auskünfte zu komplexen übernahmerechtlichen Sachverhalten eingeführt.

Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die behördlich geforderte Gebühr zu zahlen. Es wurde geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände jeweils eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 2,5 Vorgängen anfällt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O). Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwandes berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

10 \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 34,50 Euro = 17,25 Euro

**Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Nummern 4 ff. der Anlage zur FinDAGebV**

Hier werden Gebühren für die Gestattung der Veröffentlichung eines aktualisierten Vermögensanlagen- Informationsblattes und die Verwaltung eines hinterlegten aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblattes im Falle der Inanspruchnahme der Prospektausnahme erstmalig eingeführt.

Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die behördlich geforderte Gebühr zu zahlen. Es wird geschätzt, dass für die beiden Gebührentatbestände eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 84 Vorgängen anfällt. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O). Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwandes berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

84 \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 34,50 Euro = 144,90 Euro.

**Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Nummern 5 ff. der Anlage zur FinDAGebV**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im KWG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde zuvor bereits über den bestehenden Gebührentatbestand 5.1.4.2 miterfasst.

Dadurch entsteht den Unternehmen grundsätzlich erstmals die Pflicht, die Gebühr nach Gebührentatbestand 5.1.4.3 zu zahlen. Es wird geschätzt, dass für den Gebührentatbestand eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 600 Vorgängen anfällt. Dieselbe jährliche Anzahl an Fällen entfällt jedoch beim Gebührentatbestand 5.1.4.2, so dass insofern keine Änderung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft eintritt.

Außerdem werden Gebühren für die Zulassung eine Finanzholding- Gesellschaft oder gemischten Finanzholding- Gesellschaft, für Maßnahmen nach § 2f Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder Satz 2 KWG, für die Genehmigung einer Einrichtung von zwei zwischengeschalteten Mutterunternehmen, für Anordnungen nach § 10a KWG sowie Anordnungen nach § 45 Absatz 7 KWG eingeführt.

Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die behördlich geforderte Gebühr zu zahlen. Es wurde geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände jeweils eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 2,5 Vorgängen anfällt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O). Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwandes berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

12,5 \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 34,50 Euro = 43,13 Euro.

**Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Nummern 19 ff. der Anlage zur FinDAGebV**

Hier wird eine Gebühr für die Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Sterbekassen erstmalig eingeführt.

Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die behördlich geforderte Gebühr zu zahlen. Es wird geschätzt, dass für den Gebührentatbestand eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 20 Vorgängen anfällt. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O). Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwandes berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

20 \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 34,50 Euro = 34,50 Euro.

Außerdem wird eine Gebühr für die Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Versicherungsunternehmen mit Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr eingeführt.

Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die behördlich geforderte Gebühr zu zahlen. Es wurde geschätzt, dass für diesen Gebührentatbestand eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 2,5 Vorgängen anfällt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O). Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwandes berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

2,5 \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 34,50 Euro = 4,31 Euro

**Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Neue Festgebühren

Es wurden insgesamt drei Gebührentatbestände neu als Festgebühren in die FinDAGebV aufgenommen. Es wird geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 104 Vorgängen anfällt. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundesanstalt zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei den Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Mit Hilfe von Auskünften aus den zuständigen Fachreferaten wurde folgender Mehraufwand als zusätzliche Aktivität (Standardaktivität) identifiziert:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands bezogen auf die neu eingeführten Festgebühren berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

104 Fälle \* 15 Minuten / 60 Minuten \* 38,80 Euro = 1.008,80 Euro

Sachkosten:

104 Fälle \* 1 Euro = 104 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 1.112,80 Euro

Hinsichtlich des neuen Gebührentatbestandes 5.1.4.3 entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da die durchschnittliche jährliche Fallzahl beim bestehenden Gebührentatbe-stand 5.1.4.2 entfällt und damit insgesamt Aufwandsneutralität vorliegt.

Neue Zeitgebühren

Es wurden insgesamt neun Gebührentatbestände neu als Zeitgebühren in die BGebV BMF aufgenommen. Es wird geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände jeweils eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 2,5 Vorgängen angenommen werden kann. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundesanstalt zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls die Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des Statistischen Bundesamts und auf Grund von Einschätzungen der Bundesanstalt folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

10 Fälle \* 52 Minuten / 60 Minuten \* 38,80 Euro = 336,26 Euro

Sachkosten:

10 Fälle \* 1 Euro = 10 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 346,26 Euro

In Zeitgebühren umgewandelte Festgebühren

Es sollen insgesamt 199 Gebührentatbestände von einer Festgebühr zu einer Zeitgebühr werden. Dabei handelt es sich im Regelfall um Gebührentatbestände, die nur sehr selten auftreten. Die Datenbasis ist daher gering und die Nutzung von Zeitgebühren ermöglicht eine höhere Belastungsgerechtigkeit. Es wird geschätzt, dass für diese Gebührentatbestände jeweils eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 2,5 Vorgängen angenommen werden kann. Insgesamt kann daher mit jährlich 497,5 Vorgängen gerechnet werden, die nicht mehr als Fest-, sondern als Zeitgebühr abgerechnet werden. Da in den zuständigen Stellen zusätzliche Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls die Korrektur von Fehlern anfallen und kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss, erhöht sich der Zeitaufwand von gegenwärtig 15 Minuten auf insgesamt 37 Minuten pro Fall. Mit Hilfe des Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes und auf Grund von Einschätzungen der Bundesanstalt werden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 37 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die Sachkosten ändern sich nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

497,5 Fälle \* 37 Minuten / 60 Minuten \* 38,80 Euro = 11.903,52 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 11.903,52 Euro

* 1. Weitere Kosten

Durch das Inkrafttreten der FinDAGebV ergeben sich für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft keine jährlichen weiteren Kosten durch die den neuen Vorgaben angepassten Gebührensätze und die neu eingeführten, zusätzlichen Gebührensätze. Es tritt eine Entlastung in Höhe von ca. 82.900 Euro ein. Die Schätzung kann jedoch lediglich auf die Gebührenvolumina für Festgebühren bezogen werden. Da für Zeitgebühren wegen der von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, darf diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet werden.

**Zu den Vorschriften im Einzelnen, sofern Berechnungen erforderlich waren:**

**Wertpapierhandelsgesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes sieht nach der Anpassung noch drei Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 29.500 Euro auf ca. 74.100 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Wertpapierprospektgesetz und Verordnung (EU) 2017/1129:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes und der Verordnung (EU) 2017/1129 sieht nach der Anpassung noch sieben Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Verringerung der Gebühreneinnahmen um ca. 1.225.000 Euro auf ca. 6.295.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Vermögensanlagengesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Vermögensanlagengesetzes sieht nach der Anpassung fünf Festgebühren vor, zwei Festgebühren wurden neu eingeführt, für drei wurde der Gebührensatz angepasst. Im Übrigen handelt sich um Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 1.251.000 Euro auf ca. 2.367.900 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Kreditwesengesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes sieht nach der Anpassung noch zehn Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen um ca. 39.600 Euro auf ca. 1.118.900 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sieht nach der Anpassung noch eine Festgebühr vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 40.000 Euro auf ca. 108.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Kapitalanlagegesetzbuch, Verordnung (EU)** **Nr. 346/2013 und Verordnung (EU)2015/ 760:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuches, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760 sieht nach der Anpassung noch 23 Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Verringerung der Gebühreneinnahmen um ca. 651.000 Euro auf ca. 3.805.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Derivateverordnung (DerivateV), Verordnungen (EU)** **Nr. 345/2013,** **Nr. 346/2013 oder 2015/716:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, Nr. 346/2013 oder 2015/716 sieht nach der Anpassung noch eine Festgebühr vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen um ca. 1.000 Euro auf ca. 8.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Pfandbriefgesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes sieht nach der Anpassung noch zwei Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen um ca. 3.900 Euro auf ca. 23.800 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Versicherungsaufsichtsgesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes sieht nach der Anpassung 18 Festgebühren vor, eine Festgebühr wurde neu eingeführt, für 17 wurde der Gebührensatz angepasst. Im Übrigen handelt es sich um Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 427.000 Euro auf ca. 1.600.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Bausparkassengesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Bausparkassengesetzes sieht nach der Anpassung drei Festgebühren vor. Im Übrigen handelt es sich um Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 1.900 Euro auf ca. 127.400 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Verordnung (EU)** **Nr. 648/2012, Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, Delegierte Verordnung (EU) 2016/592, Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 und Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der oben genannten Verordnungen sieht nach der Anpassung drei Festgebühren vor. Im Übrigen handelt es sich um Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 152.300 Euro auf ca. 255.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Verordnung (EU) Nr. 648/2012:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der oben genannten Verordnung sieht nach der Anpassung eine Festgebühr vor. Im Übrigen handelt es sich um Zeitgebühren. Die Veränderung bei der Festgebühr führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 41.000 Euro auf ca. 51.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Verordnung (EU) 2020/1503:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der oben genannten Verordnung sieht nach der Anpassung zwei Festgebühren vor. Im Übrigen handelt es sich um Zeitgebühren. Die Veränderung bei den Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 6.300 Euro auf ca. 61.000 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Wertpapierinstitutsgesetz:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierinstitutsgesetzes sieht nach der Anpassung noch zwei Festgebühren vor, im Übrigen Zeitgebühren. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen um ca. 2.400 Euro auf ca. 104.700 Euro. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

**Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte:**

Der Gebührenkatalog für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen für das Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte auf der Grundlage der jeweiligen Fachaufsichtsgesetze sieht nach der Anpassung acht Festgebühren vor. Die Veränderungen bei den Festgebühren führen unter der Annahme von konstanten Fallzahlen zu einer jährlichen Verringerung der Gebühreneinnahmen um ca. 203.000 Euro auf ca. 174.200 Euro. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft.

* 1. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

1. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung des Gebührenwesens soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Dabei wird die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitlichere Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde. In der Bundesanstalt wird die Evaluierung anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung und der Fallzahlen für die jeweils letzten drei abgeschlossenen Jahre vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

**Zu § 1 (Erhebung von Gebühren)**

Gebührenfähige Leistungen sind solche, die nach § 2 BGebG in den Anwendungsbereich des BGebG fallen. Die Verordnung findet nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BGebG keine Anwendung auf das Informationsfreiheitsgesetz, da dieses eine Spezialregelung darstellt.

Das BMF ist zuständig für die Sachmaterie der Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend sind die von der Bundesanstalt zu erhebenden Gebühren in einer Besonderen Gebührenverordnung des BMF zu regeln. Die TransparenzregistergebührenVO als bestehende Besondere Gebührenverordnung des BMF bietet sich auf Grund der verschiedenartigen Materien und fehlenden fachlichen Bezüge nicht für eine Einfügung der Gebühren im Bereich der Bundesanstalt an. Es besteht daher ein Bedarf für eine eigene, sachgebietsbezogene Besondere Gebührenverordnung für Aufgaben der Finanzdienstleistungsaufsicht.

**Zu § 2 (Höhe der Gebühren)**

**Zu Absatz 1**

Für gebührenfähige Leistungen im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmt Absatz 1, dass Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben werden. Im Bereich der Umlage der Bundesanstalt und für nichtsteuerliche Abgaben im Bereich des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlGEntG) und des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) wurden nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen, getroffen (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 fasst auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührenfestsetzung nach § 13 BGebG zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammen.

**Zu § 3 (Zeitgebühr)**

Diese Vorschrift bestimmt, dass der Berechnung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung die in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung zugrunde zu legen sind.

**Zu § 4 (Übergangsvorschrift)**

§ 4 schafft aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der FinDAGebV am 1. Oktober 2021 beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, bei denen die Leistungserbringung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren nach dem bisherigen Recht zu erheben sind. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschuld nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BGebG kommt es dabei auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der gebührenfähigen Leistung nicht an.

**Zu § 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Oktober 2021. Eine Fortgeltung der verschiedenen Gebührenverordnungen der Bundesanstalt ist nicht möglich, da diese nach Artikel 4 Absatz 49, 51, 53 und 77 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zum 1. Oktober 2021 außer Kraft treten.

**Zur Anlage (Gebührenverzeichnis)**

Das Gebührenverzeichnis enthält eine abschließende Regelung aller Gebührentatbestände im in § 1 benannten Bereich, soweit sie in den Anwendungsbereich des BGebG fallen.

Einer Regelung im Gebührenverzeichnis bedarf es nicht, soweit bereits durch das BGebG oder durch die AGebV allgemeine Regelungen vorgegeben sind. Im Einzelnen:

- Gebühren in „besonderen Fällen“ (§ 10 BGebG)

Für die in § 10 BGebG geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrages oder der Zurückweisung eines Widerspruchs nach Absatz 1 Nummer 1, der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 Nummer 2, der Zurücknahme eines Antrages oder eines Widerspruchs bzw. der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf andere Weise nach Absatz 1 Nummer 3, des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Absatz 1 Nummer 4 und der Fiktion des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Absatz 1 Nummer 5 ist kein gesonderter Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis erforderlich. Der jeweilige im Gebührenverzeichnis geregelte „Ausgangstatbestand“ bildet in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Bundesanstalt. Die Gebühren werden hierbei nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

Ausnahmen hiervon wurden im Bereich der Festsetzung von nicht steuerlichen Abgaben, wie auch der Umlage der Bundesanstalt, nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG getroffen. Hier existieren von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

- Gebührenfreiheit (§§ 7, 8 und 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG)

Die Bundesanstalt hat die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit in den Fällen der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit nach §§ 7 und 8 BGebG sowie bei unrichtiger Behandlung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG zu beachten.

- Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen

Das BMF hat für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrages nach § 49 Absatz 1 Satz 3 Zahlungskontengesetz (ZKG) Gebührenfreiheit bestimmt, die sich hier aus der Besonderheit des zugrundeliegenden Verfahrens (Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags) herleitet.

Die Bundesanstalt kann im Einzelfall nach § 9 Absatz 5 BGebG Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr unbillig wäre.

- Berücksichtigungsfähige Zeiten bei Zeitgebühren (§ 10 AGebV)

Die Zeitgebühr soll nach § 10 Absatz 1 AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelnen erforderlich ist, bestimmt werden. Für die Berechnung des tatsächlich benötigten Zeitaufwands sind nach § 2 Absatz 1 AGebV sämtliche Zeitanteile aller an der Leistung Beteiligter zu erfassen. Nach § 3 Absatz 1 AGebV sind die Zeiten ansatzfähig, die für Leistungserbringung notwendig sind und durch die Erbringung der gebührenfähigen Leistung selbst verursacht werden oder für solche Neben- und Zusatzleistungen notwendig sind, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere die Zeiten, die für die Vor- und Nachbereitung der gebührenfähigen Leistung erforderlich sind. Da nur produktive Zeiten berücksichtigungsfähig sind, können Verteilzeiten bei der Zeitaufschreibung dagegen nicht berücksichtigt werden. Hierunter fallen insbesondere Zeiten für ein persönlich bedingtes Unterbrechen der Arbeit wie z.B. Essen, Trinken oder sonstige private Verrichtungen.

Grundsätzlich sind auch Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Für den Fall, dass die Reisezeit jedoch die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich übersteigt, sind die Gebühren für den übersteigenden Zeitanteil gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Bei Wartezeiten, die die Bundesanstalt zu vertreten hat oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, sind auch insofern die Gebühren für diese Zeit nach § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 10 Absatz 6 BGebG.

- Kalkulation der Festgebühren

Der Kalkulation der Festgebühren wurden in aller Regel der jeweilige durchschnittliche Verwaltungsaufwand der Jahre 2016 bis 2018 sowie die entsprechenden Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2018 zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand wurde hierbei unter Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt der bei der Bundesanstalt ohnehin bestehenden Kosten-Leistungs-Rechnung für die Gebührenerhebung entnommen. Diese Kalkulationsmethode dient in der Bundesanstalt bereits seit vielen Jahren als Grundlage der Gebührenermittlung. Festgebühren sind nur möglich, wenn die zuzuordnenden Verwaltungsverfahren weitgehend homogen sind und eine ausreichende Fallzahlenbasis ermittelt werden konnte.

- Rundungsregelungen bei Festgebühren

Bei der Bestimmung der Festgebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der jeweils kalkulierte Betrag gerundet. Zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung erfolgte jedoch keine Aufrundung, sondern bei Beträgen unter 100 Euro eine Abrundung auf 5 Cent und bei Beträgen über 100 Euro eine Abrundung auf den vollen Euro Betrag.

**Zu 1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)**

**Zu 1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt.

**Zu 1.2.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 290 Euro auf 706 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Antrag entgegennehmen und prüfen, ob wesentliche Mängel abgestellt sind oder wesentliche Beschwerden vorliegen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 1.2.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.840 Euro auf 2.022 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Antrag entgegennehmen und prüfen, insbesondere Ermittlung und Prüfung der Depotanzahl des Wertpapierdienstleistungsunternehmens; Prüfung, ob wesentliche Mängel abgestellt sind oder wesentliche Beschwerden vorliegen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 1.2.3**

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im WpHG eingeführt wird.

Aufgrund der inhaltlichen wie aufwandstechnischen Homogenität mit dem dem bereits existierenden Tatbestand 1.2.1 zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren erfolgt eine entsprechende Abbildung und die Höhe beträgt hier auch 706 Euro.

**Zu 1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 1.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 1.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebühr richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 1.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wert-papiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Die bisher in § 2 Absatz 1 Nummern 1, 3- 8 und § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜGGebV) geregelten Gebührentatbestände sind nicht mehr erforderlich, da die Gebührenerhebung für diese Fälle der Zurückweisung eines Widerspruchs oder der Zurücknahme eines Widerspruchs unmittelbar nach § 10 BGebG zulässig ist. Ergänzend wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

**Zu 2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.10**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 2.11**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) und der Verordnung (EU) 2017/1129**

Die bislang in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Wertpapierprospektgesetz (Wertpapierprospektgebührenverordnung - WpPGebV) geregelten Gebührentatbestände werden modernisiert und in diesem Zusammenhang größtenteils inhaltlich zusammengefasst.

**Zu 3.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 16.915 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Prospekts auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Prospektfassung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 5.923 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Wertpapier-Informationsblatts auf Vollständigkeit aller Angaben, Hinweise und Anlagen, die nach § 4 WpPG erforderlich sind, die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge dieser Angaben, Hinweise und Anlagen und der Aktualität des Feststellungsdatums des letzten Jahresabschlusses; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Fassung des Wertpapier-Informationsblattes; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.3**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 5.577 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Registrierungsformulars auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Fassung des Registrierungsformulars; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.4**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 5.851 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung der Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.5**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 354 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der statthaften Verfahrensart; Prüfung der Erfüllung der (formalen) Voraussetzungen an das Dokument nach § 4 Absatz 8 Satz 2 WpPG bzw. ggf. nach Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129; Klärung eventueller Beanstandungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.6**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 0,05 Euro pro hinterlegte Endgültige Bedingungen im jeweils laufenden Quartal.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Antragsbearbeitung zum Fachverfahren; Datenpflege; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 3.7**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 230 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Nachtrags nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Fassung; Be-scheiderstellung und Versand.

**Zu 3.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3.10**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3.11**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3.12**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 3.13**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

Die bislang in der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen betreffend Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung - VermVerkProspGebV) geregelten Gebührentatbestände werden an die gesetzlichen Vorgaben aus dem VermAnlG angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch zwei neue Gebührentatbestände eingeführt.

**Zu 4.1**

Die Rahmengebühr wird durch eine Festgebühr ersetzt, die innerhalb des bisherigen Gebührenrahmens liegt und 13.433 Euro beträgt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Prospekts auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Prospektfassung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 4.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 4.081 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Nachtrags nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Fassung; Be-scheiderstellung und Versand.

**Zu 4.3**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 805 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eingangsprüfung und Erfassung; Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes auf Anwendbarkeit der Prospektausnahme und auf offensichtliche Mängel; Klärung eventueller Beanstandungen; Prüfung der überarbeiteten Fassung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 4.4**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben aus dem VermAnlG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde bislang bereits nach verschiedenen gesetzlichen Anpassungen über den Gebührentatbestand Nummer 3 der VermVerkProspGebV erfasst. Dieser bisher dort kumuliert erfasste Aufwand wird nunmehr erstmals gesondert als Tatbestand formuliert.

Ergänzend zur Einführung einer Gestattung der Veröffentlichung von Vermögensanlagen-Informationsblättern mit Prospekt ist auch ein Prüfungsverfahren für die Gestattung und Aufbewahrung aktualisierter Vermögensanlagen-Informationsblätter mit Prospekt erforderlich. Regelmäßig geschieht dies parallel zum Nachtragsverfahren nach § 11 VermAnlG. Grundsätzlich ist der Prozessablauf gleich im Vergleich zur erstmaligen Gestattung, da der Prüfungsumfang durch § 13 Absatz 2 VermAnlG vorgegeben wird. Das Vorliegen der Mindestangaben wird in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge geprüft. Eventuelle Beanstandungen werden geklärt und dann werden die Bescheide erstellt und versandt. Zusätzlich wird das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt 10 Jahre aufbewahrt.

Aufwands- und damit auch gebührenreduzierend wirkt sich aus, dass in den meisten Fällen nur einzelne Aspekte aktualisiert werden, so dass kein vollständiger Abgleich aller Mindestangaben mit den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Dennoch müssen stichprobenhaft auch die nicht geänderten Mindestangaben auf etwaige unmarkierte Änderungen hin überprüft werden Zudem muss wie im Rahmen der erstmaligen Hinterlegung auch hier auf Übereinstimmung zum Begleitdokument, vorliegend der Nachtrag zum Prospekt, geachtet werden.

Die Gebührenhöhe wird daher ausgehend vom Gebührentatbestand 4.3 als Ausgangsverfahren abgebildet und mit 400 Euro als knapp dessen Hälfte kalkuliert.

**Zu 4.5**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben aus dem VermAnlG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde bislang bereits nach verschiedenen gesetzlichen Anpassungen über den Gebührentatbestand Nummer 3 der VermVerkProspGebV erfasst. Dieser bisher dort kumuliert erfasste Aufwand wird nunmehr erstmals gesondert als Tatbestand formuliert für die Hinterlegung und Aufbewahrung eines aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblattes im Falle der Inanspruchnahme der Prospektausnahme gemäß § 2a, § 2b VermAnlG (§ 13 Absatz 7 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 VermAnlG).

Wenn bei der Prospektausnahme nach § 2a, § 2b VermAnlG die Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblattes erforderlich wird, erfolgt kein erneutes Gestattungsverfahren. Das hinterlegte Vermögensanlage-Informationsblatt wird lediglich zehn Jahre von der Bundesanstalt aufbewahrt, da es als Haftungsdokument dient, § 14 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG.

Es findet eine Überprüfung dahingehend statt, dass keine groben Mängel vorliegen, die dazu führen würden, dass keine ordnungsgemäße Hinterlegung erfolgen kann. Eventuelle Beanstandungen werden geklärt. Häufig muss dem Hinterleger auch aufgegeben werden, den Antrag auf Hinterlegung zurückzunehmen und einen neuen Antrag auf Gestattung zu stellen. Die Bescheide werden erstellt und versandt.

Aufwands- und damit auch gebührenreduzierend wirkt sich aus, dass im vorliegenden Fall kein zusätzliches formales Prüfungsverfahren (kompletter Abgleich auf Vollständigkeit der Mindestangaben und Reihenfolge) vorgesehen ist, sondern grundsätzlich nur eine Hinterlegung und Aufbewahrung erfolgt.

Die Gebührenhöhe wird daher ausgehend vom Gebührentatbestand 4.3 als Ausgangsverfahren abgebildet und mit 200 Euro als knapp dessen Viertel kalkuliert.

**Zu 4.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 4.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 4.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 4.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Verordnung (EU) 575/2013 und der Verordnung (EU) 1024/ 2013**

**5.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)**

**Zu 5.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 5.885 Euro auf 10.983 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Anhörung; Bescheiderstellung und Versand.

**5.1.2 Freistellungen nach § 2a KWG**

**Zu 5.1.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.2.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.2.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.2.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 2c KWG; § 2d KWG)**

**Zu 5.1.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.3.4 Maßnahmen gegen Personen im Sinne des § 2d Absatz 1 KWG (§ 2d Absatz 2 KWG)**

**5.1.3.4.1 Verlangen auf Abberufung**

**Zu 5.1.3.4.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.4.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.3.4.2 Untersagung der Ausübung der Tätigkeit**

**Zu 5.1.3.4.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.4.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.3.4.3 Zulassung nach § 2f KWG**

**Zu 5.1.3.4.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.4.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.3.4.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.4 Ermittlung und Festsetzung der Eigenmittel**

**Zu 5.1.4.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.4.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.025 Euro auf 939 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Auswertung der eingehenden Unterlagen der Deutschen Bundesbank; Anhörung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.4.3**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im KWG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde zuvor bereits über den Gebührentatbestand 5.1.4.2 miterfasst.

Die Gebührenhöhe wird daher aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 5.1.4.2 abgebildet und beträgt daher auch 939 Euro.

**Zu 5.1.4.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften**

**Zu 5.1.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.6 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Kapitalpuffer und Liquiditätsanforderungen**

**5.1.6.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Kapitalpuffer nach den §§ 10c bis 10g KWG**

**Zu 5.1.6.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.6.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.6.1.3**

Die Rahmengebühr wird durch eine Festgebühr ersetzt, die innerhalb des bisherigen Gebührenrahmens liegt und 5.167 Euro beträgt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Evaluierung und Anpassung der PSI-Methode; Kontrolle/Überprüfung der Scorewerte, Durchführung einer Abweichungsanalyse und vorläufige Einstufung bzw. Feststellung der Institute sowie Kapitalpufferfestlegung, Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank und der Fachaufsicht in der Bundesanstalt; Anzeige bei der EZB, bei der EU-Kommission, EBA und ESRB; Veröffentlichung der Entscheidungen im Internet; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.6.1.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.6.1.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 10i Absatz 8 KWG**

**Zu 5.1.6.1.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.6.1.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.6.1.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.6.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Liquidität nach § 11 KWG**

**Zu 5.1.6.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.6.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.8 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Organkredite**

**Zu 5.1.8.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.8.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.8.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.9 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf organisatorische** **Anforderungen**

**Zu 5.1.9.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 5.125 Euro auf 2.627 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Auswertung der vorliegenden Unterlagen, ob ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation vorliegt; Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank; Anhörung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.9.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.9.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.9.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.10**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.11 Befreiungen (§§ 8c und 31 KWG)**

**Zu 5.1.11.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.11.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 590 Euro auf 466 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrages auf Befreiung; Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.11.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.11.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.11.5**

Die bisherige Festgebühr wird von 270 Euro auf 245 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sichtung und Prüfung des Antrages auf Befreiung; hierbei Prüfung der Größenverhältnisse sowie Komplexität und Umfang der Geschäfte des jeweiligen Instituts; Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank; Bescheiderstellung und Versand.

**5.1.12 Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst (§ 32 Absatz 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 53 KWG; § 32 Absatz 1a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 KWG; § 32 Absatz 1f Satz 1 KWG)**

**5.1.12.1 Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen**

**Zu 5.1.12.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 5.015 Euro auf 4.646 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung des Antrages; Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank; Bescheiderstellung und Versand.

**5.1.12.1.2 Einzelne, mehrere oder sämtliche Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 bis 11 KWG, sofern nicht Nummer 5.1.12.1.1 anwendbar ist  
Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf**

**Zu 5.1.12.1.2.1**

Die Festgebühr beträgt 6.336 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle Antragsprüfung/Vollständigkeitskontrolle in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank; Nachforderung fehlender Unterlagen; materielle Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.12.1.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.12.1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.12.2 Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften**

**Zu 5.1.12.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.12.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.12.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.12.4 Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst**

**Zu 5.1.12.4.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.12.4.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.12.5 Erlaubniserweiterung. Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden** **Erlaubnis**

**Zu 5.1.12.5.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 2.295 Euro auf 3.262 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung des Antrages; Abstimmung mit der Deutschen Bundes-bank; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.12.5.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 4.465 Euro auf 10.114 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung des Antrages; Abstimmung mit der Deutschen Bundes-bank; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 5.1.12.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.12.5.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.12.6 Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft**

**Zu 5.1.12.6.1**

Es handelt sich lediglich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Erlaubnisgebühren nach 5.1.12 bis 5.1.12.5.4 für die Fälle von Personenhandelsgesellschaften. Der bisherige Gebührentatbestand 1.1.13.6.1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) wurde unter Anpassung an die nunmehr geltende Nummerierung übernommen.

**Zu 5.1.12.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.13**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.14 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 KWG)**

**Zu 5.1.14.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.14.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.15 Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis**

**5.1.15.1 Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) im Hinblick auf**

**Zu 5.1.15.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.15.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.15.1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.15.2 Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 5.1.15.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG) im Hinblick auf**

**Zu 5.1.15.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.15.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.15.2.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.16 Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität**

**Zu 5.1.16.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.16.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.16.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.16.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.16.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.16.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.17 Maßnahmen in besonderen Fällen**

**5.1.17.1 Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften**

**Zu 5.1.17.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.17.2 Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln**

**Zu 5.1.17.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.2.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.2.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.2.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.17.3 Maßnahmen bei Gefahr**

**Zu 5.1.17.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.17.3.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.18 Maßnahmen im Zusammenhang mit Abwicklungsplänen**

**Zu 5.1.18.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.1.18.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.1.19 Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§ 22a bis § 22o KWG)**

**Zu 5.1.19.1**

Die Festgebühr beträgt 239 Euro.

Der neue Gebührensatz wird auf der Grundlage der vorliegenden durchschnittlichen Aufwandsdaten aus der vorherigen Abrechnung mittels gesonderter Erstattung nach § 15 FinDAG bestimmt.

Gebührennummer 5.1.19.1 fasst die bisherigen Gebührentatbestände der FinDAGKostV für die Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters und die Bestellung dessen Stellvertreters zusammen und aktualisiert den Gebührensatz. Die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren der einzelnen Bestellungen sowohl eines Verwalters als auch des Stellvertreters sind sowohl in sich als auch zueinander hinsichtlich der notwendigen Arbeitsschritte vollständig und hinsichtlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwands weitgehend homogen, so dass eine gebührenmäßige Zusammenfassung der Bestellungstatbestände sachgerecht ist.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung; inhaltliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde der seitens des registerführenden Unternehmens vorgeschlagenen Person.

**Zu 5.1.19.2**

Die neue Festgebühr beträgt 201 Euro.

Der neue Gebührensatz wird auf der Grundlage der vorliegenden durchschnittlichen Aufwandsdaten aus der vorherigen Abrechnung mittels gesonderter Erstattung nach § 15 Fin-DAG bestimmt.

Gebührennummer 5.1.19.2 fasst die bisherigen Gebührentatbestände der FinDAGKostV ür die Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters und der Bestellung dessen Stellvertreters zusammen und aktualisiert den Gebührensatz. Die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren der einzelnen Verlängerungen der Bestellungen sowohl eines Verwalters als auch des Stellvertreters sind sowohl in sich als auch zueinander hinsichtlich der notwendigen Arbeitsschritte vollständig und hinsichtlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwands weitgehend homogen, so dass eine gebührenmäßige Zusammenfassung der Verlängerungstatbestände sachgerecht ist.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung; inhaltliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die fortdauernde Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde der seitens des registerführenden Unternehmens zur Verlängerung ihrer Bestellung vorgeschlagenen Person.

**5.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

**Zu 5.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.2.3 Erteilung der Erlaubnis**

**Zu 5.2.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.3.2**

Die Festgebühr beträgt 3.632 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Außerdem wurde der Gebührentatbestand erweitert, da die Bundesanstalt sowohl über die Erteilung der Erlaubnis „für wesentliche Änderungen nach Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ als auch über die Erteilung der Erlaubnis „zur Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz für das Kreditrisiko (Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)“ in Verwaltungsverfahren entscheidet, die von Inhalt und Aufwand her weitest-gehend homogen sind.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Antragsprüfung; Austausch mit der Deutschen Bundesbank; Erstellung der Anordnung der Prüfung gegenüber dem Institut und Erstellung des Prüfungsauftrags gegenüber der Deutschen Bundesbank; Auswertung des Prüfungsberichts sowie der Stellungnahme der laufenden Aufsicht der Deutschen Bundesbank zur abgeschlossenen Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Überwachung der Auflagen und Nachschauprüfung.

**Zu 5.2.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.2.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung** **(EU) Nr. 1024/2013**

**Zu 5.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.3.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 5.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**5.5 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte**

**Zu 5.5.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 4.120 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**Zu 5.5.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 1.323 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**6 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Liquiditätsverordnung (LiqV)**

**Zu 6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**7 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolvV)**

**7.1 Verwendung interner Risikomessverfahren**

**Zu 7.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 7.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 7.1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 7.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**8 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)**

**Zu 8.1**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG wurden von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen, getroffen (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

Die Gebührenhöhe wurde unverändert aus der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4, Absatz 5 FinDAGKostV übernommen.

**9 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG)**

**Zu 9.1**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG wurden von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Ab-gaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen, getroffen, hier die Umlage der Bundesanstalt (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

Die Gebührenhöhe wurde unverändert aus der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3, Absatz 5 FinDAGKostV übernommen.

**10 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung - BilKoUmV)**

**Zu 10.1**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG wurden von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Ab-gaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen, getroffen, hier die Umlage der Bundesanstalt (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

Die Gebührenhöhe wurde unverändert aus der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3, Absatz 5 FinDAGKostV übernommen.

**11 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des** **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)**

**11.1 Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten und zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts**

**11.1.1 Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 10 ZAG)**

**Zu 11.1.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.1.1.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 8.515 Euro auf 13.523 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung des Antrages; interne und externe Abstimmung; Anhörung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 11.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.2 Erlaubniserweiterung  
Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis**

**Zu 11.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.2.3 Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft**

**Zu 11.2.3.1**

Es handelt sich lediglich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Erlaubnisgebühren nach 11.1 bis 11.2 für die Fälle von Personenhandelsgesellschaften. Der bisherige Gebührentatbestand 9.1.4.3.1 FinDAGKostV wurde unter Anpassung an die nunmehr geltende Nummerierung übernommen.

**Zu 11.2.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.3 Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis**

**Zu 11.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c KWG)**

**Zu 11.4.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.4.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.4.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.5 Maßnahmen zur korrekten Berechnung der Eigenmittel (§15 ZAG)**

**Zu 11.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.6 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans (§ 20 Absatz 1 und 3 ZAG)**

**Zu 11.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.7 Maßnahmen in besonderen Fällen (§ 21 ZAG)**

**Zu 11.7.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.7.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.7.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.10**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 11.11**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**11.12 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte**

**Zu 11.12.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 4.120 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**Zu 11.12.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 1.323 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**12 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung (ZIEV)**

**Zu 12.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 12.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**13 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG)**

**Zu 13.1**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 4 BGebG wurden von § 10 BGebG abweichende Gebührenregelungen für Widersprüche gegen die Festsetzung von nichtsteuerlichen Ab-gaben, die nicht in den Anwendungsbereich des BGebG fallen, getroffen (vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/10422, Seite 107).

Die Gebührenhöhe wurde unverändert aus der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4, Absatz 5 FinDAGKostV übernommen.

**14 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes (ZKG)**

**Zu 14.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 14.2**

Die Gebührenfreiheit für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Wider-spruchs gegen die Ablehnung eines Antrages nach § 49 Absatz 1 Satz 3 ZKG wurde aufgrund der Besonderheit des zugrunde liegenden Verfahrens (Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags) unverändert aus dem bisherigen Gebührentatbestand 1.2.2 FinDAGKostV übernommen.

**15 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760**

Die bislang in den Ziffern 4 ff der FinDAGKostV geregelten Gebührentatbestände wurden nach inhaltlicher Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten modernisiert und in diesem Zusammenhang größtenteils inhaltlich zusammengefasst sowie an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

**15.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)**

**Zu 15.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.1.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften**

**15.1.2.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen**

**Zu 15.1.2.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.1.2.2.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb oder die Registrierung**

**Zu 15.1.2.2.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 19.185 Euro auf 33.477 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Eignungs-/Zuverlässigkeitsprüfung der Geschäftsleiter und bedeutend beteiligten Inhaber; Prüfung der Kapitalausstattung, des Geschäftsplans und der Geschäftsorganisation; Prüfung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.2.2.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 8.785 Euro auf 14.673 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Kapitalausstattung, des Geschäftsplans und der Geschäftsorganisation; Prüfung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.2.2.3**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.485 Euro auf 1.298 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Anzeige auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Anzeige hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.2.2.4**

Die bisherige Festgebühr wird von 5.625 Euro auf 3.029 Euro gesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit; Prüfung des Antrags hinsichtlich gesetzlicher und interner Vorgaben; Bescheiderstellung und Versand.

**15.1.2.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen**

**Zu 15.1.2.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.1.2.6 Maßnahmen nach Erlöschen der Erlaubnis**

**Zu 15.1.2.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.2.8**

Die bisherige Festgebühr wird von 290 Euro auf 665 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags hinsichtlich gesetzlicher und interner Vorgaben; Bescheiderstellung und Versand.

**15.1.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Verwahrstelle und den Treuhänder**

**15.1.3.1 Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle, Genehmigung oder Anordnung des Wechsels einer Verwahrstelle oder Prüfung der Benennung eines Treuhänders (§ 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 87 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 80 Absatz 4 KAGB; § 100b Absatz 4 KAGB)**

**Zu 15.1.3.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 100 Euro auf 302 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.3.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.1.4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene inländische Investmentvermögen**

**15.1.4.1 Sondervermögen**

**Zu 15.1.4.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 420 Euro auf 1.025 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Kündigung der Verwaltung der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft; Prüfung der Übernahmeabsicht der übernehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.4.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.1.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Publikumsinvestmentvermögen**

**15.1.5.1 Anlagebedingungen und Master-Feeder- Strukturen**

**Zu 15.1.5.1.1.**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 2.069 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Anlagebedingungen und der Satzung hinsichtlich der gesetzlichen und internen Vorgaben; Nachforderung bei unvollständigen oder nicht genehmigungsfähigen Unterlagen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.5.1.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 3.338 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Anlagebedingungen hinsichtlich der gesetzlichen und internen Vorgaben; Nachforderung bei unvollständigen oder nicht genehmigungsfähigen Unterlagen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.5.1.3**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 514 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Vereinbarkeit mit den vorherigen Anlagebedingungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.5.3**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.530 Euro je Tatbestand auf 2.410 Euro je Tatbestand angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Verschmelzungsunterlagen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben; Nachforderung bei unvollständigen oder nicht genehmigungsfähigen Unterlagen; bei grenzüberschreitender Verschmelzung Übermittlung von Unterlagen an die ausländischen Stellen; Bescheiderstellung und Versand.

**15.1.6 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene oder geschlossene inländische Publikums-AIF sowie auf offene inländische Spezial-AIF**

**Zu 15.1.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.6.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 255 Euro auf 202 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags hinsichtlich der Vollständigkeit und der gesetzlichen Vorgaben; Datenbankabgleich; Bescheiderstellung und Versand.

**15.1.7 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von Investmentvermögen**

**Zu 15.1.7.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 284 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen; Prüfung auf Einhaltung der Veröffentlichungspflicht und der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben; Erstellung und Versand einer Zahlungsaufstellung.

**15.1.8 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von OGAW**

**Zu 15.1.8.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 125 Euro auf 80 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen; Datenbankpflege; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.8.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 380 Euro auf 322 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen; Unterrichtung der zuständigen Heimatbehörde; Erstellung und Versand einer Zahlungsaufstellung.

**Zu 15.1.8.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.8.4**

Die bisherige Festgebühr wird von 425 Euro auf 637 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Anzeige auf Vollständigkeit und Plausibilität; Prüfung der Anzeige hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben; Prüfung der Vertriebsaktivität; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.8.5**

Die bisherige Festgebühr wird von 190 Euro auf 205 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben; Datenbankabgleich; Bescheinigungserstellung.

**15.1.9 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von AIF**

**Zu 15.1.9.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.1.9.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 730 Euro je Tatbestand auf 2.526 Euro je Tatbestand angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung auf Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen; Prüfung von Geschäftsplan, Anlagebedingungen und Verwahrstellenangaben; Prüfung der Verkaufsunterlagen und ggf. Vertriebsvorkehrungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.9.3**

Die bisherige Festgebühr wird von 375 Euro je Tatbestand auf 312 Euro je Tatbestand abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Anzeige hinsichtlich der Vollständigkeit und der gesetzlichen Vorgaben; Mitteilung an die Gesellschaft bei Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.9.4**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.545 Euro je Tatbestand auf 1.641 Euro je Tatbestand angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Antrags auf formelle Vollständigkeit; Bestätigung der Vollständigkeit gegenüber dem Antragsteller; Prüfung der Anzeige hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.9.5**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.270 Euro auf 113 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen; Datenbankpflege; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 15.1.9.6**

Die bisherige Festgebühr wird von 435 Euro auf 466 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Anzeige auf formelle Vollständigkeit; Prüfung der Vertriebsvorkehrungen bei einem EU-AIF; Prüfung auf KAGB-Konformität bei einem inländischen AIF; Erstellung und Versand einer Zahlungsaufstellung.

**Zu 15.1.9.7**

Die bisherige Festgebühr wird von 290 Euro auf 952 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung des Vertriebs in Deutschland auf Gesetzeskonformität; Prüfung der Geeignetheit von Maßnahmen zur Verhinderung des Vertriebs an Privatanleger; Korrespondenz mit Herkunftsbehörde; Prüfung von Maßnahmen nach § 11 KAGB; Erstellung und Versand einer Zahlungsaufstellung.

**Zu 15.1.9.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 15.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**15.3 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte**

**Zu 15.3.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 4.120 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**Zu 15.3.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 1.323 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**16 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV) sowie der Verordnungen (EU)** **Nr. 345/2013,** **Nr. 346/2013 oder (EU) 2015/760**

**16.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV)**

**Zu 16.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 113 Euro auf 128 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Anzeige auf Vollständigkeit und Plausibilität; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 16.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**16.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 345/2013,** **Nr. 346/2013 oder (EU) 2015/760**

**Zu 16.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 16.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**17 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG)**

**Zu 17.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 17.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 17.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 17.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**17.5 Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 oder 5 GwG**

**Zu 17.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 17.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**18 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)**

**Zu 18.1.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 360 Euro auf 396 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der Eignung der zu bestellenden Person für das Treuhänderamt, insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Qualifikation sowie Einhaltung der Höchstaltersgrenze anhand der vorgelegten Unterlagen; bei Bedarf Nachforderung von Unterlagen und Informationen; Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung; bei positivem Ergebnis Bescheiderstellung bzgl. Treuhänder und Stellvertreter unter Festlegung der Vergütung anhand des ermittelten Gesamtpfandbriefumlaufs.

**Zu 18.1.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 235 Euro auf 301 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Prüfung der weiteren Eignung der Person für das Treuhänderamt, insbesondere ob die seinerzeit angenommene Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Qualifikation fortbesteht sowie Einhaltung der Höchstaltersgrenze; bei Bedarf Anforderung von Unterlagen und Informationen; Prüfung, ob eine Vergütungsanpassung erforderlich ist, z.B. wegen Änderung des Gesamtpfandbriefumlaufs; Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung; bei positivem Ergebnis Bescheiderstellung bzgl. Treuhänder und Stellvertreter.

**Zu 18.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 18.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Die bislang in den Ziffern 6 ff der FinDAGKostV geregelten Gebührentatbestände wurden an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Aus diesem Grund entfallen mangels Anwendungsbereich die bisherigen Gebührentatbestände 6.14 ff der FinDAGKostV ersatzlos. Außerdem werden zwei neue Gebührentatbestände eingeführt.

**Zu 19.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 10.000 Euro auf 32.259 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt. Aufgrund der Brexit-Problematik und dem Aufkommen von Insurtechs war der durchschnittliche Verwaltungsaufwand der Vorjahre, der ebenfalls auf der Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt ermittelt wurde, hier ausnahmsweise wegen der Spitzenbelastungen nicht der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung des Antrags, Bescheiderstellung und Versand.

**19.3 Änderungen des Geschäftsplans sowie Geschäftsbetriebserweiterungen**

**Zu 19.3.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.135 Euro auf 1.011 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung der Satzungsänderung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.3.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.640 Euro auf 2.226 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung des Genehmigungsantrages; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.3.3**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vorgang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 335 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes und 40 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 562 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung des Genehmigungsantrages; Genehmigung; Bescheider-stellung und Versand.

**Zu 19.3.4**

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand.

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, bei dem nur eine geringe Fallhäufigkeit zu erwarten ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt.Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.3.5**

Die bisherige Festgebühr wird von 735 Euro auf 2.119 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung (juristisch und kaufmännisch); Genehmigung; Bescheider-stellung und Versand.

**Zu 19.3.6**

Die bisherige Festgebühr wird von 585 Euro auf 695 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung (juristisch und kaufmännisch); Genehmigung; Bescheider-stellung und Versand.

**Zu 19.3.7**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.135 Euro auf 559 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.3.8**

Die bisherige Festgebühr wird von 645 Euro auf 271 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung (juristisch und kaufmännisch); Anschreiben an ausländische Behörde; SOLVA- Schreiben; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**19.4 Genehmigung von Bestandsübertragungen und Umwandlungen**

**Zu 19.4.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 7.750 Euro auf 16.423 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.4.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.4.3**

Die bisherige Festgebühr wird von 7.365 Euro auf 10.316 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**19.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§§ 16 bis 22 VAG)**

**Zu 19.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.6 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung, Eigenmittel, interne Modelle**

**Zu 19.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.340 Euro auf 1.220 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung des Antrags; Prüfung des Anwendungsumfangs; Plausibilitätsprüfung der Erklärung; Prüfung, ob die Vorlage eines Maßnahmenplans erforderlich ist; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.6.3**

Die Rahmengebühr wird durch eine Festgebühr ersetzt, die innerhalb des bisherigen Ge-bührenrahmens liegt und 3.106 Euro beträgt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung oder Versagung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.6.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.8**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.6.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.8 Prüfung der Qualifikation von Treuhändern und Verantwortlichen Aktuaren im Rahmen der laufenden Aufsicht**

**Zu 19.8.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 515 Euro auf 604 Euro angehoben.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vor-gang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 15 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 213 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 320 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 604 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; bei Bedarf Nachforderung von fehlenden Unterlagen; Ablehnung des Treuhänders oder Unbedenklichkeitsschreiben; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.8.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 515 Euro auf 458 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; bei Bedarf Nachforderung von fehlenden Unterlagen; Ablehnung des Aktuars oder Unbedenklichkeitsschreiben; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.8.3**

Die bisherige Festgebühr wird von 515 Euro auf 467 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; bei Bedarf Nachforderung von fehlenden Unterlagen; Ablehnung des Treuhänders oder Unbedenklichkeitsschreiben; Bescheiderstellung und Versand.

**19.9 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Pensionskassen und Pensionsfonds**

**Zu 19.9.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.120 Euro auf 1.153 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.9.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.765 Euro auf 998 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 19.9.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.9.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.9.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.10 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Gruppen**

**Zu 19.10.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.670 Euro auf 1.058 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formale und materielle Prüfung; Genehmigung; Bescheiderstellung und Versand; Veröffentlichung.

**Zu 19.10.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.10.5 Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung**

**Zu 19.10.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.10.6 Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung**

**Zu 19.10.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.6.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.10.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.11**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.12 Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen und versicherungstechnischen Rückstellungen**

**Zu 19.12.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.12.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 19.13**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**19.14 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte**

**19.14.1**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 4.120 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**19.14.2**

Die Festgebühr beträgt nach der Modernisierung und Zusammenfassung nunmehr 1.323 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sachverhaltsermittlung; formelle und materielle Prüfung; Bescheiderstellung und Versand; Entscheidung über die Bekanntmachung.

**20 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Bausparkassengesetzes (BausparKG)**

**Zu 20.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**20.6 Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen betreffen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 BausparKG)**

**Zu 20.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.6.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 4.000 Euro für alle genehmigten gleichartigen Änderungen auf 4.648 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Korrespondenz mit dem Institut, Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 20.7**

Die bisherige Festgebühr wird von 6.045 Euro auf 5.468 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Korrespondenz mit dem Institut, Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 20.8**

Die bisherige Festgebühr wird von 640 Euro auf 385 Euro abgesenkt.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Überprüfung der eingereichten Unterlagen; Überprüfung der Eignung des Kandidaten/ der Kandidatin; Anhörung, Festsetzung der Vergütung; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 20.9**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.10**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.11**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 20.12**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**21 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Bausparkassen- Verordnung (BausparKV)**

**Zu 21.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**22 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU)** **Nr. 648/2012, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251**

**22.1** **Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

**22.1.1 Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei (Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)**

**Zu 22.1.1.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 22.1.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**22.1.2 Gruppeninterne Freistellungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

**Zu 22.1.2.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 1.035 Euro auf 1.858 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sichtung und Kohärenzprüfung der eingereichten Unterlagen; Abstimmung mit und Information der zuständigen ausländischen Finanzaufsicht; materielle Prüfung; interne und externe Abstimmungen; Korrespondenz mit dem Institut, umfangreiche Billigung der gewünschten Derivateklassen, Art der Derivate und Währungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 22.1.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**22.1.3 Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

**Zu 22.1.3.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 3.050 Euro auf 6.859 Euro angehoben.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sichtung und Kohärenzprüfung der eingereichten Unterlagen; Abstimmung mit und Information der zuständigen ausländischen Finanzaufsicht; materielle Prüfung; interne und ex-terne Abstimmungen; Korrespondenz mit dem Institut, umfangreiche Billigung der gewünschten Derivateklassen, Art der Derivate und Währungen; Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 22.1.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 22.1.3.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 22.1.3.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 22.1.3.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**22.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178**

**Zu 22.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**22.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251**

**Zu 22.3.1**

Die Festgebühr beträgt 13.463 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Sichtung und Prüfung auf Kohärenz der eingereichten Unterlagen; Prüfung, ob beide Gegenparteien in die Vollkonsolidierung einbezogen sind und geeigneten Risikobewertungs-, -mess- und –kontrollverfahren unterliegen; Abstimmung mit der Fachaufsicht; Billigung der gewünschten Derivateklassen, Art der Derivate und Währungen.

**Zu 22.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**23 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU)** **Nr. 909/2014**

**Zu 23.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 23.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**24 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU)** **Nr. 600/2014**

**Zu 24.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**25 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU)** **Nr. 1286/2014**

**Zu 25.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**26 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1011**

**Zu 26.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 26.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 26.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 26.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verur-sacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 26.5**

Die Festgebühr beträgt 15.449 Euro.

Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung der Bundesanstalt und der Fallzahlen für die Jahre 2018 bis 2019 ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen; Prüfung der Konformitätserklärung; Entscheidung über die Gewährung; Unterrichtung der ESMA.

**27 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU)** **2019/ 1238**

**Zu 27.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 27.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**28 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/ 1503**

**Zu 28.1**

Die bisherige Festgebühr wird von 5.045 Euro auf 5.685 Euro angehoben.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vor-gang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 2.085 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 1.947 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 18 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 5.685 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 28.2**

Die bisherige Festgebühr wird von 2.295 Euro auf 2.256 Euro abgesenkt.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vor-gang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 780 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 831 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 9 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 2.256 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung, inhaltliche Prüfungen und Abstimmungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Bescheiderstellung und Versand.

**Zu 28.3**

Es handelt sich lediglich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Erlaubnisgebühren nach 28.1 und 28.2 für die Fälle von Personenhandelsgesellschaften. Der bisherige Gebührentatbestand xx FinDAGKostV wurde unter Anpassung an die nunmehr geltende Nummerierung übernommen.

**Zu 28.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 28.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)**

**29.1 Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (§ 15 Absatz 1, 3 und 4 WpIG)**

**29.1.1** **Einzelne, mehrere oder sämtliche Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10;  
Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Wertpapierdienstleistungen im Hinblick auf**

**Zu 29.1.1.1**

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im WpIG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde zuvor bereits über den Gebührentatbestand 5.1.12.1.2.1 miterfasst.

Die Gebührenhöhe wird daher aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 5.1.12.1.2.1 abgebildet und beträgt daher auch 6.336 Euro.

**Zu 29.1.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.1.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.1.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.1.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.1.5 Erlaubniserweiterung; Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis**

**Zu 29.1.5.1**

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im WpIG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde zuvor bereits über den Gebührentatbestand 5.1.12.5.1 miterfasst.

Die Gebührenhöhe wird daher aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 5.1.12.5.1 abgebildet und beträgt daher auch 3.262 Euro.

**Zu 29.1.5.2**

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand, der aufgrund der Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im WpIG eingeführt wird.

Der entsprechende Prozess ist jedoch nicht neu, sondern wurde zuvor bereits über den Gebührentatbestand 5.1.12.5.2 miterfasst.

Die Gebührenhöhe wird daher aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 5.1.12.5.2 abgebildet und beträgt daher auch 10.114 Euro.

**Zu 29.1.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.1.6 Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft**

**Zu 29.1.6.1**

Es handelt sich lediglich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Erlaubnisgebühren nach 29.1 und 29.1.5.3 für die Fälle von Personenhandelsgesellschaften. Der bisherige Gebührentatbestand xx FinDAGKostV wurde unter Anpassung an die nunmehr geltende Nummerierung übernommen.

**Zu 29.1.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.2 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 22 Absatz 1, 2, 4 und 5 WpIG; § 62 Absatz 2 WpIG)**

**Zu 29.2.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.2.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 26 und § 27 WpIG)**

**Zu 29.3.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.3.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.3.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.5 Besondere Aufsichtsbefugnisse**

**Zu 29.5.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.5.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**29.6 Maßnahmen bei Gefahr**

**Zu 29.6.1**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.2**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.3**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.4**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.5**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.6**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.6.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

**Zu 29.7**

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.